



Honorarverteilungsmaßstab (HVM) der KV Saarland

gültig ab: 01.01.2026

Die Vertreterversammlung der KVS hat den nachfolgenden Honorarverteilungsmaßstab am 03.12.2025 beschlossen.



Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen.....	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Teilnahme an der Honorarverteilung	4
§ 3 Abrechnungsbestimmungen	4
§ 4 Feststellung der Honorarforderung.....	5
Abschnitt II Verteilung der vertragsärztlichen Gesamtvergütung.....	6
§ 5 Grundsätze der Verteilung.....	6
A. Bildung von Grundbeträgen.....	12
§ 6 Grundbetrag „Labor“.....	12
§ 6a Grundbetrag „Bereitschaftsdienst und Notfall“.....	15
§ 7 Haus- und fachärztliche Grundbeträge	16
B. Verteilung der hausärztlichen Finanzmittel	17
§ 8 Verteilung des hausärztlichen Grundbetrages	17
§ 8a Vergütung hausärztlicher Restleistungen	19
C. Verteilung der fachärztlichen Finanzmittel	20
§ 9 Versorgungsbereichsspezifische Grundbeträge	20
§ 9a Vorwegentnahmen aus dem fachärztlichen Grundbetrag.....	21
§ 9b Berechnung von Honorarkontingenten und von Praxisbudgets des fachärztlichen Versorgungsbereichs	26
§ 9c Vergütung des die Honorarkontingente und Praxisbudgets überschreitenden Leistungsbedarfs.....	28
Abschnitt III Sonstige Bestimmungen	31
§ 10 Bereinigung der Grundbeträge, Vorwegentnahmen, Honorarkontingente und Praxisbudgets.....	31
§ 11 Inkrafttreten / Geltungsdauer.....	32
Abschnitt IV Änderungs-/Ergänzungsvorbehalt	32
Anlage 1.....	33
Festlegung und Anpassung des Vergütungsvolumens für die hausärztliche und fachärztliche Versorgung.....	33
Anlage 2.....	38
Berechnung und Anpassung von Honorarkontingenten und Praxisbudgets des fachärztlichen Versorgungsbereichs gemäß § 9b.....	38
Anlage 3.....	40
Vergütungsregelungen für gemäß § 87b Absatz 4 SGB V anerkannte Praxisnetze gemäß Teil G der KBV-Vorgaben zur Honorarverteilung	40
Anlage 4.....	41
Vergütung der speziellen Laboratoriumsuntersuchungen bei Fachärzten für Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie, Transfusionsmedizin sowie ermächtigte Fachwissenschaftler der Medizin gemäß Teil A Nr. 8 der KBV-Vorgaben zur Honorarverteilung	41
Anlage 5.....	42
Vergütung der speziellen Laboratoriumsuntersuchungen bei „Nicht-Laborärzten“ gemäß Teil A Nr. 8 der KBV-Vorgaben zur Honorarverteilung	42

Anlage 6	44
Vorgaben im Falle der Bereinigung des Behandlungsbedarfs der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV-Bereinigungen).....	44
Anlage 7	51
Kriterien für Ausnahmeregelungen im Zusammenhang mit fachärztlichen Praxisbudgets gemäß § 5 Absatz 5 Buchstabe (i) sowie Honorarkontingente	51
Anlage 8	55
„unbesetzt“	55
Anlage 9	56
Regelung zur Verteilung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung im Falle einer Pandemie, Epidemie, Naturkatastrophe oder eines anderen Großschadensereignisses „Krisenfall-HVM“	56

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Honorarverteilungsmaßstab (HVM) regelt nach § 87b SGB V die Verteilung der Gesamtvergütung (§ 85 SGB V) im Bereich der KV Saarland. Des Weiteren regelt der HVM die Verteilung der Gesamtvergütungsanteile bereichsfremder Krankenkassen für Leistungen von im Bereich der KV Saarland niedergelassenen Vertragsärzten und anderen an der Honorarverteilung teilnehmenden Ärzten (Fremdkassenfälle).

Sofern in diesem HVM von (Vertrags-) Ärzten, ermächtigten Ärzten, (vertrags-) ärztlichen Leistungen, Vertragsarztpraxen etc. die Rede ist, finden die entsprechenden Regelungen gleichermaßen Anwendung auf psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, sofern dies nicht durch höherrangiges Recht ausgeschlossen ist. Soweit sich Bezeichnungen dieses Honorarverteilungsmaßstabes auf Personen beziehen, gelten sie für Männer in der männlichen, für Frauen in der weiblichen Form.

- (2) Die Abrechnung der vertragsärztlichen Leistungen sowie Art und Umfang des Nachweises der von den Ärzten erbrachten Leistungen richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesmantelvertrages, der Gesamtverträge, des HVM sowie der Abrechnungsbestimmungen der KV Saarland (vgl. § 3).
- (3) Soweit der HVM oder die Verträge mit den Kostenträgern nichts anderes vorsehen, werden die Gesamtvergütungen an die Ärzte auf der Grundlage des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) für vertragsärztliche Leistungen in seiner jeweiligen Fassung verteilt [regionale Euro-Gebührenordnung].

§ 2 Teilnahme an der Honorarverteilung

Anspruch auf Teilnahme an der Honorarverteilung haben die Vertragsärzte, die ermächtigten Ärzte sowie ermächtigte ärztlich geleitete Einrichtungen. Gleiches gilt für Nicht-Vertragsärzte und Krankenhäuser für die Behandlung von Notfällen.

§ 3 Abrechnungsbestimmungen

Im Hinblick auf Abrechnung und Vergütung ärztlicher Leistungen gelten die Vorgaben der Abrechnungsbestimmungen der KV Saarland in der für das jeweilige Abrechnungsquartal gültigen Fassung entsprechend.

§ 4 Feststellung der Honorarforderung

- (1) Die Ermittlung der Leistungsanforderung erfolgt auf Grund der Vorgaben des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes in der jeweils geltenden Fassung. Soweit in den Verträgen mit den Krankenkassen etwas anderes bestimmt ist, gelten die in diesen Verträgen festgelegten Bestimmungen [regionale Euro-Gebührenordnung].
- (2) Wegepauschalen werden für ausgeführte Besuche
 - im Rahmen der ambulanten vertragsärztlichen Behandlung gemäß dem nachstehenden Satz 2 sowie
 - im Rahmen der stationären vertragsärztlichen Tätigkeit nach Maßgabe der hierüber abgeschlossenen Verträge mit den Krankenkassenvergütet.

Wegepauschalen im Rahmen der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung werden nach Maßgabe der Vergütungsvereinbarung in der für das Abrechnungsquartal gültigen Fassung vergütet.

- (3) Assistiert, anästhesiert oder operiert der Vertragsarzt bei mehreren Patienten nacheinander, so kann die maßgebliche Wegegeldpauschale nur einmal abgerechnet werden.
- (4) Die Bereiche für die Wegepauschalen sind vom Vertragsarzt selbst - ausgehend vom Praxissitz als Zentrum - auf einer Karte mit dem Maßstab 1:25 000 zu bestimmen.
- (5) Die Wegepauschalen sind je Besuch nach Maßgabe der jeweils gültigen Vergütungsvereinbarung berechnungsfähig, unabhängig davon, ob und wie Besuchsfahrten ggf. miteinander verbunden werden. Die tatsächlich zurückgelegte Entfernung wird bei der Ermittlung der jeweiligen Wegepauschalen nicht berücksichtigt. Ausschlaggebend ist allein die Lage der Besuchsstelle innerhalb eines der geltenden Wegebereiche.
- (6) Für die Berechnung der Wegepauschale ist es unerheblich, auf welche Weise bzw. mit welchem Verkehrsmittel und mit welchem Zeitaufwand die Besuchsstelle erreicht worden ist.
- (7) Die Rückfahrten sind mit den Wegepauschalen abgegolten.

Abschnitt II

Verteilung der vertragsärztlichen Gesamtvergütung

§ 5 Grundsätze der Verteilung

- (1)** Die Vergütung der Ärzte erfolgt auf Basis der gemäß § 87a Absatz 2 SGB V zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen regionalen Euro-Gebührenordnung.
- (2)** Ausgangsgröße der Honorarverteilung ist die jeweils für das Abrechnungsquartal von den Krankenkassen mit befreiender Wirkung zu entrichtende morbiditätsbedingte Gesamtvergütung gemäß § 87a Absatz 3 Satz 1 SGB V sowie die nicht mit befreiender Wirkung zu entrichtende morbiditätsbedingte Gesamtvergütung gemäß § 87a Absatz 3b Satz 2 SGB V und § 87a Absatz 3c Satz 2 SGB V nach Maßgabe der mit den Gesamtvertragspartnern geschlossenen Vergütungsvereinbarung in der für das jeweilige Abrechnungsquartal gültigen Fassung. Die Verteilung der Gesamtvergütung erfolgt einheitlich und gemeinsam für alle Krankenkassen.
- (3)** **Grundsätze zur Verteilung der außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zu leistenden Gesamtvergütung (EGV)**
Die Vergütung der Leistungen außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (extrabudgetäre Leistungen) erfolgt nach Maßgabe der Vergütungsvereinbarung der Gesamtvertragspartner in der jeweils gültigen Fassung.
- (4)** **Grundsätze zur Verteilung der hausärztlichen Finanzmittel innerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV)**
Die Vergütung der hausärztlichen Leistungen innerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) erfolgt nach Maßgabe der Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zur Honorarverteilung gemäß § 87b Absatz 4 SGB V in der jeweils aktuellen Fassung sowie nach Maßgabe der Regelungen des Kapitels B.
- (5)** **Grundsätze zur Verteilung der fachärztlichen Finanzmittel innerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV)**
Die Vergütung der fachärztlichen Leistungen innerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) erfolgt nach Maßgabe der Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zur Honorarverteilung gemäß § 87b Absatz 4 SGB V in der jeweils aktuellen Fassung sowie nach Maßgabe der Regelung des Kapitels C. Für den fachärztlichen Versorgungsbereich gilt dabei Folgendes:
 - (a)** Zur Verhinderung einer übermäßigen Ausdehnung der vertragsärztlichen Tätigkeit nach § 87b Absatz 2 SGB V wird für fachärztliche Leistungen der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung je Quartal und Arztpraxis eine abrechenbare Menge vertragsärztlicher Leistungen vorgegeben [Praxisbudget],

die mit den in der Euro-Gebührenordnung gemäß § 87a Absatz 2 SGB V enthaltenen Preisen zu vergüten ist. Der abgestaffelte Preis für die das Praxisbudget überschreitenden Leistungen ergibt sich nach den Vorgaben des § 9c.

Die Höhe des jeweiligen Praxisbudgets ergibt sich nach den Vorgaben des § 9b.

Praxisbudgets kommen für Ärzte der in § 9b genannten Arztgruppen zur Anwendung.

(b) Zuweisung der Praxisbudgets

Neu zugelassene Praxen sowie Praxen, die sich in der Übergangsregelung gemäß § 5 Absatz 5 Buchstabe (h) befinden, erhalten eine Zuweisung des Praxisbudgets einschließlich eines Hinweises auf Leistungen, die außerhalb der Praxisbudgets vergütet werden, vor Beginn des jeweiligen Abrechnungsquartals.

(c) Quartalsbezug

Die Praxisbudgets werden für das jeweilige Abrechnungsquartal ermittelt.

(d) Praxisbezug

Die Praxisbudgets werden je Praxis ermittelt.

(e) Tätigkeitsumfang

Bei der Ermittlung des Praxisbudgets einer Arztpraxis ist der Umfang der Tätigkeit lt. Zulassungs- bzw. Genehmigungsbescheid der beteiligten Ärzte zu berücksichtigen.

(f) Berücksichtigung der Beschäftigung eines Assistenten im Rahmen der Weiterbildung nach § 75a SGB V

In den Fällen der Beschäftigung eines Assistenten im Rahmen der Weiterbildung nach § 75a SGB V wird das Praxisbudget der den Weiterbildungsassistenten beschäftigenden Praxis um 3 % des durchschnittlichen Praxisbudgets der jeweiligen Fachgruppe nicht-basiswirksam erhöht (§ 32 Absatz 3 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte). Bei Teilzeitstellen bemisst sich die Erhöhung entsprechend des Umfangs der Teilzeittätigkeit.

Die hierfür erforderlichen Mittel werden für die Förderung der Weiterbildung im Bereich der fachärztlichen Grundversorgung aus den Rückstellungen gemäß § 9a Absatz 2 Nr. 1 entnommen.

(g) Berücksichtigung der kooperativen Behandlung von Patienten in dafür gebildeten Versorgungsformen

Zur Berücksichtigung der kooperativen Behandlung von Patienten in dafür vorgesehenen Versorgungsformen wird das jeweilige Praxisbudget bei Berufsausübungsgemeinschaften, Medizinischen Versorgungszentren und Praxen mit angestellten Ärzten um 10 % erhöht.

Abweichend von Satz 1 gilt der 10%ige Zuschlag bei standortübergreifenden Berufsausübungsgemeinschaften, MVZ und standortübergreifenden Praxen mit angestellten Ärzten nur dann, wenn ein Kooperationsgrad von mindestens 10 % erreicht wird.

Der Kooperationsgrad (KG) ergibt sich je Abrechnungsquartal in Prozent wie folgt: $((\text{Summe Arztfallzahl der Arztpraxis im Vorjahresquartal} / \text{Zahl der Gesamt-Behandlungsfälle im Vorjahresquartal}) - 1) * 100$. Für Ärzte am gleichen Standort bleibt dabei jedoch der 10%ige Zuschlag auch dann erhalten, wenn der Kooperationsgrad mit den anderen Standorten unter 10 % liegt. In diesem Fall wird der Eurobetrag des 10%igen Zuschlages im Verhältnis der Gesamt-Arztfallzahlen auf die einzelnen Ärzte aufgeteilt. Der zustehende Zuschlag der Praxis ergibt sich dann aus der Summe der Anteile von Ärzten am gleichen Standort.

(h) Übergangsregelungen für die Berechnung des Praxisbudgets bei Neuzulassung bzw. Änderung der Kooperationsform

Im Rahmen der Berechnung der Praxisbudgets gemäß Anlage 2 gelten

- bei Neuzulassung von Vertragsärzten in Einzelpraxen
- bei Erweiterung bzw. Reduzierung von Einzelpraxen mit angestellten Ärzten, die in der Bedarfsplanung berücksichtigt werden (d.h. mit Sitz),
- bei Wechsel von angestellten Ärzten in Einzelpraxen (Nachfolgebesetzung ohne Änderung der Anzahl von Sitzen), sofern die Anforderung der Praxis für Leistungen des Praxisbudgets im aktuellen Abrechnungsquartal über der entsprechenden Anforderung der Praxis im jeweiligen Vorjahresquartals liegt,
- bei Gründung, Auflösung, Erweiterung bzw. Reduzierung von Berufsausübungsgemeinschaften/Medizinischen Versorgungszentren mit Praxispartnern bzw. angestellten Ärzten, die in der Bedarfsplanung berücksichtigt werden (d.h. mit Sitz),
- bei Wechsel von Praxispartnern bzw. angestellten Ärzten in Berufsausübungsgemeinschaften/Medizinischen Versorgungszentren (Nachfolgebesetzung ohne Änderung der Anzahl von Sitzen), sofern die Anforderung der Praxis/MVZ für Leistungen des Praxisbudgets im

aktuellen Abrechnungsquartal über der entsprechenden Anforderung der Praxis/MVZ im jeweiligen Vorjahresquartal liegt,
Übergangsregelungen.

In diesen Fällen wird das Praxisbudget ermittelt durch die Multiplikation der Praxisbudget-relevanten (Honorar-)Anforderung der Praxis bzw. MVZ im aktuellen Abrechnungsquartal mit der Anerkennungsquote der Praxis bzw. MVZ des Vorjahresquartals.

Bei im Vorjahresquartal unterdurchschnittlichen Praxen wird das so ermittelte Praxisbudget begrenzt auf die Summe der durchschnittlichen Praxisbudgets je Fachgruppe der einzelnen maßgeblichen Praxispartner bzw. angestellten Ärzte im Vorjahresquartal. Dabei wird für Ärzte, die in der Bedarfsplanung mit einem Faktor von weniger als 1,0 berücksichtigt sind, das zutreffende Praxisbudget der Fachgruppe mit dem jeweiligen Faktor der Bedarfsplanung multipliziert.

Bei im Vorjahresquartal überdurchschnittlichen Praxen wird das so ermittelte Praxisbudget begrenzt auf das Praxisbudget des Vorjahresquartals.

Liegt keine Anerkennungsquote der Praxis bzw. MVZ des Vorjahresquartals vor (insbesondere bei Neugründungen), so wird die durchschnittliche Anerkennungsquote des Vorjahresquartals der Fachgruppe angesetzt.

Im Rahmen der Berechnung der Praxisbudgets gemäß Anlage 2 gelten für Neuzulassung von Vertragsärzten in Einzelpraxen

(a) Ohne Übernahme einer Vorgängerpraxis

In diesen Fällen wird das Praxisbudget ermittelt durch die Multiplikation der Praxisbudget-relevanten (Honorar-)Anforderung der Praxis im aktuellen Abrechnungsquartal mit der durchschnittlichen Anerkennungsquote der Fachgruppe des Vorjahresquartals.

Bei diesen Praxen wird das so ermittelte Praxisbudget begrenzt auf das durchschnittliche Praxisbudget der Fachgruppe im Vorjahresquartal. Dabei wird für Ärzte, die in der Bedarfsplanung mit einem Faktor von weniger als 1,0 berücksichtigt sind, das zutreffende Praxisbudget der Fachgruppe mit dem jeweiligen Faktor der Bedarfsplanung multipliziert.

(b) Mit Übernahme einer Vorgängerpraxis

In diesen Fällen wird das Praxisbudget ermittelt durch die Multiplikation der Praxisbudget-relevanten (Honorar-)Anforderung der Praxis im aktuellen Abrechnungsquartal mit der Anerkennungsquote der Praxis des

Vorjahresquartals mindestens jedoch mit der durchschnittlichen Anerkennungsquote der Fachgruppe des Vorjahresquartals.

Bei diesen Praxen wird das so ermittelte Praxisbudget begrenzt auf das Praxisbudget des Vorgängers im Vorjahresquartal, mindestens jedoch auf das durchschnittliche Praxisbudget der Fachgruppe im Vorjahresquartal. Dabei wird für Ärzte, die in der Bedarfsplanung mit einem Faktor von weniger als 1,0 berücksichtigt sind, das zutreffende Praxisbudget der Fachgruppe mit dem jeweiligen Faktor der Bedarfsplanung multipliziert.

Die Übergangsregelung gilt für 4 Abrechnungsquartale, beginnend mit dem Quartal, in dem die Neuzulassung bzw. Änderung erfolgt ist.

Im Rahmen der Berechnung der Praxisbudgets gemäß Anlage 2 gelten für Praxen in der Übergangsregelung für das Folgejahr folgende Ausgangswerte:

- (c) Bei Erweiterung mit Ärzten, die in der Bedarfsplanung berücksichtigt werden (d.h. mit Sitz) wird der Ausgangswert für das Praxisbudget im Folgejahr nach der Übergangsregelung ermittelt als das Maximum aus dem Praxisbudget der Praxis und der Begrenzung der Praxis des entsprechenden Vorjahresquartals:

$$PBAW_{Praxis}^{akt} = \max(PB_{Praxis}^{VQ}; BG_{Praxis}^{VQ})$$

$PBAW_{Praxis}^{akt}$ Ausgangswert für das Praxisbudget der Praxis im aktuellen Quartal

PB_{Praxis}^{VQ} Praxisbudget der Praxis im Vorjahresquartal

BG_{Praxis}^{VQ} Begrenzung der Praxis gemäß Anlage A3 des Honorarbescheids im Vorjahresquartal

- (d) Bei Reduzierung von Ärzten, die in der Bedarfsplanung berücksichtigt werden (d.h. mit Sitz) wird der Ausgangswert für das Praxisbudget im Folgejahr ermittelt als das Maximum aus dem Praxisbudget der Praxis und der Begrenzung der Praxis (angepasst an die aktuelle Sitzzahl) des entsprechenden Vorjahresquartals:

$$PBAW_{Praxis}^{akt} = \max(PB_{Praxis}^{VQ}; BG_{Praxis}^{VQ} \cdot \frac{Anzahl\ Sitzes_{Praxis}^{akt}}{Anzahl\ Sitzes_{Praxis}^{VQ}})$$

$PBAW_{Praxis}^{akt}$	Ausgangswert für das Praxisbudget der Praxis im aktuellen Quartal
PB_{Praxis}^{VQ}	Praxisbudget der Praxis im Vorjahresquartal
BG_{Praxis}^{VQ}	Begrenzung der Praxis gemäß Anlage A3 des Honorarbescheids im Vorjahresquartal
$Anzahl\ Sitze_{Praxis}^{akt}$	Anzahl der Arztsitze der Praxis im aktuellen Quartal gemäß Bedarfsplanung
$Anzahl\ Sitze_{Praxis}^{VQ}$	Anzahl der Arztsitze der Praxis im Vorjahresquartal gemäß Bedarfsplanung

(i) Anpassung der Praxisbudgets

Auf Antrag des Arztes und nach Genehmigung durch die Kassenärztliche Vereinigung Saarland werden die Praxisbudgets nach Maßgabe der in Anlage 7 II. genannten Kriterien angepasst.

(6) Vergütungsregelungen für gemäß § 87b Absatz 4 SGB V anerkannte Praxisnetze

Die zur Vergütung gemäß § 87b Absatz 4 SGB V anerkannter Praxisnetze notwendigen Finanzmittel werden unter Anwendung des Trennungsfaktors gemäß den bis zum 30.09.2013 gültigen KBV-Vorgaben, Teil B, Schritt 15 aus dem hausärztlichen Grundbetrag nach § 7 Absatz 1 und dem fachärztlichen Grundbetrag nach § 7 Absatz 2 Buchstabe (a) entnommen. Hierbei gilt insgesamt eine Obergrenze von 70.000 Euro je Quartal.

Die Vergütung anerkannter Praxisnetze erfolgt entsprechend der Bestimmungen der Anlage 3.

(7) Strukturfonds gemäß § 105 Absatz 1a SGB V

Zur Finanzierung gezielter Sicherstellungs- und Fördermaßnahmen wird der Strukturfonds nach § 105 Absatz 1a SGB V gebildet. Der auf die KV Saarland entfallende Anteil des Strukturfonds in Höhe von 0,2% der jeweils quartalsbezogenen mit befreiender Wirkung zu entrichtende morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) nach § 87a Absatz 3 Satz 1 SGB V wird entsprechend des Trennungsfaktors gemäß der bis zum 30.09.2013 gültigen KBV-Vorgaben gemäß § 87b Absatz 4 SGB V [Teil B, Schritt 15] aus dem hausärztlichen Grundbetrag nach § 7 Absatz 1 bzw. aus dem fachärztlichen Grundbetrag nach § 7 Absatz 2 Buchstabe (a) entnommen. In den Strukturfonds fließen die von den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen zu tragenden Mittel in gleicher Höhe. Über die Verwendung der Mittel

des Strukturfonds erlässt der Vorstand eine entsprechende Richtlinie und unterrichtet anschließend die Vertreterversammlung.

(8) Zu berücksichtigende Grundbeträge

Für die Ermittlung der quartalsbezogenen Honorare für Leistungen der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung werden die nach Maßgabe der Anlage 1 zu bildenden Grundbeträge herangezogen. Da zum Zeitpunkt der Honorarberechnung die von anderen Kassenärztlichen Vereinigungen zu zahlenden Vergütungen für Fremdarztleistungen der Höhe nach noch nicht feststehen, werden im Rahmen der Anwendung der Regelung nach Absatz 4 der Anlage 1 die Vergütungen der anderen Kassenärztlichen Vereinigungen für Fremdarztleistungen auf Basis von Erfahrungswerten des Vorjahresquartals in die Berechnung einbezogen. Differenzen zwischen den in die Berechnung einbezogenen Vergütungen anderer Kassenärztlicher Vereinigungen für Fremdarztleistungen des Vorjahresquartals und der von anderen Kassenärztlichen Vereinigungen für Fremdarztleistungen für das Abrechnungsquartal gezahlten Vergütungen werden in die Honorarverteilung eines der folgenden Quartale vorgetragen.

Die im Rahmen der Honorarberechnung heranzuziehenden Grundbeträge nach Anlage 1 werden darüber hinaus noch jeweils um die voraussichtlich zu erwartenden Bereinigungen für Kostenerstattungen nach § 13 Absatz 2 und § 53 Absatz 4 SGB V vermindert. Der jeweils zu erwartende Bereinigungsbetrag wird auf Basis von Erfahrungswerten des Vorjahresquartals ermittelt. Hieraus resultierende Differenzen nach Vorliegen des tatsächlichen Bereinigungsbetrages werden in eines der folgenden Quartale vorgetragen.

A. Bildung von Grundbeträgen

§ 6 Grundbetrag „Labor“

- (1)** Der Grundbetrag „Labor“ wird nach Maßgabe der Anlage 1 in Verbindung mit den Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gemäß § 87b Absatz 4 SGB V (Teile A und B) gebildet und fortgeschrieben.
- (2)** Aus dem nach Absatz 1 zur Verfügung stehenden Finanzvolumen werden nachfolgend aufgeführte Leistungen vergütet.

- a) Vergütung der Kostenpauschalen Gebührenordnungspositionen 40089 bis 40095
EBM**

Das Vergütungsvolumen wird auf Basis der Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gemäß § 87b Absatz 4 SGB V (Anlage Teil B) gebildet. Reicht das

zur Verfügung stehende Finanzvolumen nach Satz 1 nicht aus, so werden die Leistungen entsprechend quotiert vergütet.

Liegt die vorläufige Quote über 100%, so wird die endgültige Quote auf 100% festgesetzt. Die verbleibenden finanziellen Mittel werden nach Maßgabe des Absatzes 3 verwendet.

Liegt die vorläufige Quote unter der im jeweiligen Quartal gültigen Mindestquote der KBV Vorgaben gemäß Teil A Nr. 7 Satz 1 für den Grundbetrag „Labor“, so wird diese als endgültige Quote festgesetzt. Die Finanzierung der Mindestquote erfolgt nach Maßgabe des Absatzes 3.

b) Vergütung des Laborwirtschaftlichkeitsbonus

Die Gebührenordnungsposition 32001 EBM für die wirtschaftliche Erbringung und/oder Veranlassung von Leistungen des Kapitels 32 EBM wird nach Anwendung der Regelungen des Abschnitts 32.1 EBM zu den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung vergütet.

c) Vergütung für spezielle Laboratoriumsuntersuchungen des Abschnitts 32.3 EBM für Fachärzte für Transfusionsmedizin

Die Vergütung der speziellen Laboratoriumsuntersuchungen bei Fachärzten für Transfusionsmedizin erfolgt gemäß der Anlage 4.

d) Vergütung der auf Muster 10 veranlassten Laboratoriumsuntersuchungen sowie von Leistungen für genetische Laboratoriumsuntersuchungen im FKZ

Soweit auf Muster 10 veranlasste Laboratoriumsuntersuchungen über den Fremdkassenzahlungsausgleich (FKZ) vergütet werden, gilt die im jeweiligen Quartal gültige Quote der Richtlinie des Fremdkassenzahlungsausgleichs der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für die Vergütung dieser Leistungen.

Für die Vergütung der Gebührenordnungspositionen 32860 bis 32865, 32902, 32904, 32906, 32908, 32931, 32932, 32937, 32945 und 32946 EBM, die über den Fremdkassenzahlungsausgleich (FKZ) vergütet werden, gilt die FKZ-Quote nach Satz 1.

e) Weitere Vergütung der auf Muster 10 veranlassen Laboratoriumsuntersuchungen sowie von Leistungen für genetische Laboratoriumsuntersuchungen

Die weiteren aus diesem Vergütungsvolumen zu vergütenden auf Muster 10 veranlassten Laboratoriumsuntersuchungen sowie die Leistungen für genetische Laboratoriumsuntersuchungen (Gebührenordnungspositionen 32860 bis 32865, 32902, 32904, 32906, 32908, 32931, 32932, 32937, 32945 und 32946 EBM) werden wie folgt vergütet:

1. Ermittlung einer vorläufigen Laborquote:

GB_{Labor}^{akt}	Eurobetrag des Grundbetrages „Labor“ gemäß Absatz 1 für das aktuelle Abrechnungsquartal
KO_{Labor}^{akt}	Kostenpauschalen Gebührenordnungspositionen 40089 bis 40095 EBM
WB_{Labor}^{akt}	Vergütungsvolumen des Laborwirtschaftlichkeitsbonus gemäß Buchstabe (b) im aktuellen Abrechnungsquartal
FKZ_{Labor}^{akt}	Vergütungsvolumen für auf Muster 10 veranlasste sowie genetische Laborleistungen im Rahmen des Fremdkassenzahlungsausgleichs
TM_{LaborÜ}^{akt}	Summe der Überschreitungen der Laborbudgets für Transfusionsmediziner nach Maßgabe der Anlage 4 im aktuellen Abrechnungsquartal
LB_{Labor}^{akt}	Leistungsanforderungen für auf Muster 10 veranlasste sowie genetische Laborleistungen (ohne Leistungen nach Buchstabe (e)) im aktuellen Abrechnungsquartal
LQ_{vorl}^{akt}	Vorläufige Vergütungsquote für die weiteren Laborleistungen im aktuellen Abrechnungsquartal nach folgender Formel: $\frac{(\text{GB}_{\text{Labor}}^{\text{akt}} - \text{KO}_{\text{Labor}}^{\text{akt}} - \text{WB}_{\text{Labor}}^{\text{akt}} - \text{FKZ}_{\text{Labor}}^{\text{akt}} - \text{TM}_{\text{LaborÜ}}^{\text{akt}})}{\text{LB}_{\text{Labor}}^{\text{akt}}} \cdot 100$

2. Feststellung der endgültigen Laborquote

Liegt die nach Nr. 1 ermittelte vorläufige Laborquote $LQ_{\text{vorl}}^{\text{akt}}$ unter der im jeweiligen Quartal gültigen Mindestquote der KBV Vorgaben gemäß Teil A Nr. 7 Satz 1 für den Grundbetrag „Labor“, so wird diese als endgültige Laborquote festgesetzt. Die Finanzierung der Mindestquote erfolgt nach Maßgabe des Absatzes 3.

Liegt die nach Nr. 1 ermittelte vorläufige Laborquote $LQ_{\text{vorl}}^{\text{akt}}$ über 93%, so wird die endgültige Laborquote auf 93% festgesetzt. Die verbleibenden finanziellen Mittel werden nach Maßgabe des Absatzes 3 verwendet.

Liegt die nach Nr. 1 ermittelte vorläufige Laborquote $LQ_{\text{vorl}}^{\text{akt}}$ zwischen der im jeweiligen Quartal gültigen Mindestquote der KBV Vorgaben gemäß Teil A Nr. 7 Satz 1 für den Grundbetrag „Labor“ und 93%, wird die vorläufige Laborquote als endgültige Laborquote festgesetzt.

(3) Verfahren bei Über- und Unterschreitung des Vergütungsvolumens

Eine ggf. notwendige quartalsbezogene Finanzierung eines Unterschusses im Grundbetrag „Labor“ erfolgt nach dem jeweiligen Anteil des haus- bzw. fachärztlichen Versorgungsbereichs am Vergütungsvolumen des Grundbetrags „Labor“ des jeweiligen Abrechnungsquartals. Für die Bestimmung des Anteils sind Vergütungsvolumina definiert als Summe des Honorars für die Behandlung durch bereichseigene Ärzte abzüglich des Saldos aus den Forderungen für Leistungen dieses Bereichs bei bereichsfremden Versicherten durch bereichseigene Ärzte und Verbindlichkeiten für Leistungen bei bereichseigenen Versicherten durch bereichsfremde Ärzte (FKZ-Saldo) des jeweiligen Versorgungsbereichs. Im Falle von Überschüssen erfolgt die Aufteilung auf die Vergütungsvolumina des haus- und fachärztlichen Grundbetrages nach dem gleichen Verfahren gemäß Satz 1. Diese ggf. erfolgenden Anpassungen bleiben im Ausgangswert des Grundbetrages „Labor“ sowie in den Ausgangswerten der haus- und fachärztlichen Grundbeträge für das Folgejahr unberücksichtigt.

**§ 6a
Grundbetrag „Bereitschaftsdienst und Notfall“**

- (1)** Der Grundbetrag „Bereitschaftsdienst und Notfall“ wird nach Maßgabe der Anlage 1 in Verbindung mit den Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gemäß § 87b Absatz 4 SGB V (Teile A und B) gebildet und fortgeschrieben.
- (2)** Die vorhandenen Finanzmittel aus Vereinbarungen nach § 105 1b SGB V in der jeweils gültigen Fassung werden dem Grundbetrag nach Absatz 1 zugeführt.
- (3)** Aus dem nach Absatz 1 und Absatz 2 zur Verfügung stehenden Finanzvolumen werden nachfolgend aufgeführte Leistungen vergütet.
 - (a)** Aus dem nach Absatz 1 zur Verfügung stehenden Finanzvolumen werden die der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung unterliegenden Leistungen auf Abrechnungsscheinen mit Scheinuntergruppen 41, 44, 45 oder 46 sowie bei Nicht-Vertragsärzten die der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung unterliegenden Leistungen auf Abrechnungsscheinen mit Scheinuntergruppe 43 zu den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung vergütet.
 - (b)** Zur Förderung des Bereitschaftsdienstes wird aus dem Finanzvolumen nach Absatz 2 ein Zuschlag für die Dienste unter der Woche und am Wochenende sowie ein weiterer Zuschlag für die Videodienste für die Dienste unter der Woche, am Wochenende, an Feier- und Brückentagen gemäß Bereitschaftsdienstordnung der KV Saarland § 1 Absatz 1 vergütet.

Es wird auf Grundlage des Bereitschaftsdienstplans je Dienst je Arztfall ein Zuschlag nach der Gebührenordnungsposition 98712 zu den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung entrichtet. Auf der Grundlage des Bereitschaftsdienstplans wird zudem ein Zuschlag je Dienst je Arztfall gemäß der Gebührenordnungsposition 98713 zu den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung vergütet, sofern Dienste ausschließlich im Rahmen der Videosprechstunde absolviert werden.

Die Höhe der Zuschläge ergibt sich auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Finanzmittel und der Fallzahl durch Beschluss des Vorstandes.

Im Falle einer Unterschreitung dieses Vergütungsvolumens werden die nicht benötigten Finanzmittel in die Rückstellungen überführt. Die Finanzierung eines vorhandenen Unterschusses erfolgt durch Auflösung bestehender Rückstellungen.

- (4)** Die Finanzierung eines weiterhin vorhandenen Unterschusses im Vergütungsvolumen nach Absatz 1 und Absatz 2 erfolgt entsprechend der Anzahl der Vertragsärzte in den jeweiligen Versorgungsbereichen im Abrechnungsquartal der Zählung gemäß der bis zum 30. September 2013 gültigen KBV-Vorgaben, Teil B, Schritt 11. Im Falle von Überschüssen erfolgt die Aufteilung auf die Vergütungsvolumina des haus- und fachärztlichen Grundbetrages nach dem gleichen Verfahren nach Absatz 4 Satz 1. Diese ggf. erfolgenden Anpassungen bleiben im Ausgangswert des Grundbetrages „Bereitschaftsdienst und Notfall“ sowie in den Ausgangswerten der haus- und fachärztlichen Grundbeträge für das Folgejahr unberücksichtigt.

§ 7

Haus- und fachärztliche Grundbeträge

(1) Hausärztlicher Grundbetrag

Der hausärztliche Grundbetrag wird nach Maßgabe der Anlage 1 gebildet.

(2) Fachärztliche Grundbeträge

Es werden folgende Grundbeträge des fachärztlichen Versorgungsbereichs nach Maßgabe der Anlage 1 gebildet.

(a) Fachärztlicher Grundbetrag

(b) Grundbetrag PFG

(c) Grundbetrag Genetisches Labor

B. Verteilung der hausärztlichen Finanzmittel

§ 8 Verteilung des hausärztlichen Grundbetrages

Aus dem nach § 7 Absatz 1 zur Verfügung stehenden hausärztlichen Grundbetrag werden folgende Vorwegentnahmen bzw. Zuführungen vorgenommen:

(1) Vorwegabzug „Kinderarzt-MGV“

Vorwegabzug für die kinder- und jugendmedizinischen Leistungen des Kapitels 4 EBM mit Ausnahme der Versichertenpauschalen 04004 und 04005 EBM einschließlich Gebührenordnungspositionen mit Buchstaben gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 653. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) (Vorwegabzug „Kinderarzt-MGV“). Die Leistungen werden zum jeweiligen Preis der regionalen Gebührenordnung in voller Höhe vergütet. Die Berechnung des Vergütungsvolumens für diesen Grundbetrag erfolgt auf Basis der Berechnungssystematik, die vom Institut des Bewertungsausschusses vorgegeben wird.

(2) Vorwegabzug „Hausarzt-MGV“

Vorwegabzug für die Leistungen des allgemeinen hausärztlichen Versorgungsbereichs bestehend aus dem Kapitel 3 EBM sowie den hausärztlich durchgeführten Hausbesuchen nach den Gebührenordnungspositionen 01410 bis 01413 sowie 01415 EBM (ohne die mit den Buchstaben E, R, S, U und W modifizierten Gebührenordnungspositionen) gemäß Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 85. Sitzung am 20. Mai 2025 (Vorwegabzug „Hausarzt-MGV“). Die Leistungen werden zum jeweiligen Preis der regionalen Gebührenordnung in voller Höhe vergütet. Die Berechnung des Vergütungsvolumens für diesen Grundbetrag erfolgt auf Basis der Berechnungssystematik, die vom Institut des Bewertungsausschusses vorgegeben wird.

(3) Saldo aus Forderungen und Verbindlichkeiten des Fremdkassenzahlungsausgleichs

Berücksichtigung der zu erwartenden Forderungen bzw. Verbindlichkeiten des hausärztlichen Versorgungsbereichs im Rahmen der überbezirklichen Durchführung der vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 75 Absatz 7 und 7a SGB V. Die Höhe des Abzugs ergibt sich aus Erfahrungswerten des jeweiligen Vorjahresquartals.

(4) Rückstellungen des hausärztlichen Versorgungsbereichs

Es werden Rückstellungen für nachträgliche Korrekturen und zu erwartende besondere Verpflichtungen gebildet. Grundlage für die Ermittlung der Höhe der Rückstellung bilden Erfahrungswerte voran liegender Abrechnungsquartale, Einschätzungen auf zu erwartende besondere Verpflichtungen sowie die Höhe noch vorhandener Rückstellungen aus voranliegenden Quartalen.

Reichen die Rückstellungen nicht aus, so wird der Fehlbetrag in die nächstmögliche Quartalsabrechnung vorgetragen.

(5) Kostenpauschalen des Kapitels 40 EBM

Abzug des zu bildenden Vergütungsvolumens für die innerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung finanzierten Kostenpauschalen des Kapitels 40 EBM. Das Vergütungsvolumen ergibt sich aus dem entsprechenden Vergütungsvolumen des jeweiligen Vorjahresquartals, angepasst um die für das aktuelle Abrechnungsquartal vereinbarte Veränderungsrate der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung, die Entwicklung der Versichertenzahl im aktuellen Abrechnungsquartal sowie den Kassenwechsleffekt auf Grundlage der Berechnungen gemäß Teil B des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 451. Sitzung.

Im Falle einer verbleibenden Überschreitung dieses Vergütungsvolumens werden die Leistungen entsprechend quotiert.

Im Falle einer verbleibenden Unterschreitung dieses Vergütungsvolumens erfolgt eine Übertragung in das Vergütungsvolumen hausärztlicher Restleistungen gemäß § 8a des jeweiligen Abrechnungsquartals.

(6) Vergütung der eigenerbrachten und von Laborgemeinschaften bezogenen (Anforderung über Muster 10A) Laboratoriumsuntersuchungen des Abschnitts 32.2 EBM

Abzug des für Laboratoriumsuntersuchungen des Abschnitts 32.2 EBM, die nicht aus dem Grundbetrag „Labor“ gemäß § 6 zu vergüten sind, zu bildenden Vergütungsvolumens.

(a) Das Vergütungsvolumen bemisst sich nach Anlage 1 des HVM, angepasst um die für das aktuelle Abrechnungsquartal vereinbarte Veränderungsrate der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung, die Entwicklung der Versichertenzahl im aktuellen Abrechnungsquartal sowie den Kassenwechsleffekt auf Grundlage der Berechnungen gemäß Teil B des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 451. Sitzung.

(b) Aus diesem Vergütungsvolumen werden die Gebührenordnungspositionen 32025, 32026, 32027, 32035, 32036, 32037, 32038, 32039, 32097 und 32150 EBM zum Preis der regionalen Euro-Gebührenordnung vergütet. Soweit auf Muster 10 A veranlasste Laboratoriumsuntersuchungen über den Fremdkassenzahlungsausgleich (FKZ) vergütet werden, gilt die im jeweiligen Quartal gültige Quote der Richtlinie des Fremdkassenzahlungsausgleichs der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für die Vergütung dieser Leistungen.

(c) Die weiteren aus diesem Vergütungsvolumen zu vergütenden Laboratoriumsuntersuchungen (ohne Leistungen nach Buchstabe b)) werden mit

der Vergütungsquote für Laborleistungen gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe e) vergütet.

- (d) Im Falle einer Überschreitung des Vergütungsvolumens werden die hierfür erforderlichen Mittel dem hausärztlichen Grundbetrag entnommen.
 - (e) Im Falle einer Unterschreitung des Vergütungsvolumens erfolgt eine Übertragung der nicht benötigten Mittel gemäß § 8a Absatz 1.
- (7) **Vorwegabzug Zuschläge Förderung kinder- und jugendärztliche Versorgung**
Vorwegabzug für die Zuschläge zur Förderung der kinder- und jugendärztlichen Versorgung gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 653. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) (Vorwegabzug „Förderung Kinder- und Jugendärzte“).
- (8) **Anpassung der hausärztlichen Anteile nach § 5 Absätze 6 bis 8**
- (9) **Hausärztlicher Ausgleich für die Grundbeträge Labor nach § 6 und Bereitschaftsdienst und Notfall nach § 6a**

§ 8a **Vergütung hausärztlicher Restleistungen**

- (1) Im Rahmen der Honorarberechnung wird der nach Berücksichtigung der Vorwegentnahmen gemäß § 8 verbleibende hausärztliche Grundbetrag in ein Honorarvolumen für Restleistungen der Kinderärzte und ein Honorarvolumen für Restleistungen der Hausärzte aufgeteilt.

Aus dem Honorarvolumen für Restleistungen der Kinderärzte werden die kinderärztlichen Leistungen der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung mit Ausnahme der Leistungen nach § 8 Absatz 1 (Vorwegabzug Kinderarzt-MGV) sowie der kinderärztlichen Vorwegentnahmen nach § 8 Absätze (5) und (6) vergütet.

Aus dem Honorarvolumen für Restleistungen der Hausärzte werden die hausärztlichen Leistungen der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung mit Ausnahme der Leistungen nach § 8 Absatz 2 (Vorwegabzug Hausarzt-MGV) sowie die hausärztlichen Vorwegentnahmen nach § 8 Absätze (5) und (6) vergütet.

- (2) Das Honorarvolumen für Restleistungen der Kinderärzte ergibt sich dabei auf der Basis des im jeweiligen Vorjahresquartal an Kinderärzte gezahlten Honorarvolumens für Restleistungen gemäß Absatz 1 Satz 2.

Reicht das Honorarvolumen für Restleistungen der Kinderärzte nach Satz 1 zur Vergütung der im jeweiligen Abrechnungsquartal angeforderten Restleistungen nach Absatz 1 Satz 2 nicht aus, so werden die Leistungen entsprechend quotiert vergütet. Diese Quote beträgt mindestens 85 % und maximal 100%. Die fehlenden Mittel zur Einhaltung der Mindestquote werden aus Rückstellungen ausgeglichen. Die verbleibenden finanziellen Mittel werden in nachfolgende Quartale vorgetragen.

- (3)** Das Honorarvolumen für Restleistungen der Hausärzte ergibt sich aus der Differenz zwischen dem verbleibenden hausärztlichen Grundbetrag nach Absatz 1 Satz 1 und dem Honorarvolumen für Restleistungen der Kinderärzte nach Absatz 2.

Reicht das Honorarvolumen für Restleistungen der Hausärzte nach Satz 1 zur Vergütung der im jeweiligen Abrechnungsquartal angeforderten Restleistungen nach Absatz 1 Satz 3 nicht aus, so werden die Leistungen entsprechend quotiert vergütet. Diese Quote beträgt mindestens 85 % und maximal 100%. Die fehlenden Mittel zur Einhaltung der Mindestquote werden aus Rückstellungen ausgeglichen. Die verbleibenden finanziellen Mittel werden in nachfolgende Quartale vorgetragen.

C. Verteilung der fachärztlichen Finanzmittel

§ 9 Versorgungsbereichsspezifische Grundbeträge

Neben dem nach § 7 Absatz 2 Buchstabe (a) zur Verfügung stehenden fachärztlichen Grundbetrag, der nach Maßgabe der Anlage 1 in Verbindung mit den Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gemäß § 87b Absatz 4 SGB V (Teil B) gebildet und fortgeschrieben wird, werden folgende versorgungsbereichsspezifische Grundbeträge aus fachärztlichen Finanzmitteln gebildet:

(1) Grundbetrag „genetisches Labor“ gemäß § 7 Absatz 2 Buchstabe (c)

- (a)** Der Grundbetrag „genetisches Labor“ wird nach Maßgabe der Anlage 1 in Verbindung mit den Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gemäß § 87b Absatz 4 SGB V (Teil B) gebildet und fortgeschrieben. Aus dem nach Satz 1 zur Verfügung stehenden Finanzvolumen werden die Leistungen der Humangenetik (genetisches Labor Abschnitt 11.4 und Abschnitt 19.4 EBM) vergütet.
- (b)** Reicht das zur Verfügung stehende Finanzvolumen nach Satz 1 nicht aus, so werden die Leistungen entsprechend quotiert vergütet. Nicht verbrauchte Finanzmittel werden im Rahmen der Honorarberechnung dem Honorarkontingent nach § 9b Absatz 2 Nr. 2 zugeführt.

- (c) Werden die unter Absatz 1 Buchstabe (a) genannten Leistungen im Rahmen des Fremdkassenzahlungsausgleichs vergütet, findet die im jeweiligen Quartal gültige Quote der Richtlinie des Fremdkassenzahlungsausgleichs der Kassenärztlichen Bundesvereinigung Anwendung.
- (d) Liegt die Vergütungsquote gemäß Absatz 1 Buchstabe (b) Satz 1 unterhalb der unter Buchstabe (c) genannten Quote des Fremdkassenzahlungsausgleichs, so findet die Quote des Fremdkassenzahlungsausgleichs als Mindestquote Anwendung. Die hierfür erforderlichen Mittel werden aus dem fachärztlichen Grundbetrag entnommen.
- (2) Grundbetrag „PFG“ gemäß § 7 Absatz 2 Buchstabe (b)**
Der Grundbetrag „PFG“ wird nach Maßgabe der Anlage 1 in Verbindung mit den Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gemäß § 87b Absatz 4 SGB V (Teil B) gebildet und fortgeschrieben.
Aus dem nach Satz 1 zur Verfügung stehenden Finanzvolumen werden die Pauschalen für die fachärztliche Grundversorgung nach Maßgabe des EBM in der jeweils gültigen Fassung vergütet.
Reicht das zur Verfügung stehende Finanzvolumen nach Satz 1 nicht aus, so werden die Leistungen entsprechend quotiert vergütet. Nicht verbrauchte Finanzmittel werden in die abgestaffelte Vergütung gemäß § 9c Absatz 1 des jeweiligen Abrechnungsquartals übertragen.

§ 9a **Vorwegentnahmen aus dem fachärztlichen Grundbetrag**

Aus dem nach § 7 Absatz 2 Buchstabe (a) zur Verfügung stehenden fachärztlichen Grundbetrag werden folgende Vorwegentnahmen vorgenommen:

- (1) Saldo aus Forderungen und Verbindlichkeiten des Fremdkassenzahlungsausgleichs**
Berücksichtigung der zu erwartenden Forderungen bzw. Verbindlichkeiten des fachärztlichen Versorgungsbereichs im Rahmen der überbezirklichen Durchführung der vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 75 Absatz 7 und 7a SGB V. Die Höhe des Abzugs ergibt sich aus Erfahrungswerten des jeweiligen Vorjahresquartals.
- (2) Rückstellungen für Sicherstellungsaufgaben des fachärztlichen Versorgungsbereichs**
Es werden Rückstellungen für Sicherstellungsaufgaben gebildet. Diese gliedern sich wie folgt:

Nr. 1 Rückstellung für sonstige Sicherstellungsaufgaben

Es wird eine Rückstellung für sonstige Sicherstellungsaufgaben (u.a. für die Vergütung von Leistungen über das Praxisbudget hinaus gemäß § 5 Absatz 5 Buchstaben (h), (i) und Absatz 7 gebildet. Grundlage für die Ermittlung der Höhe der Rückstellung bilden die Erfahrungswerte des jeweiligen Vorjahresquartals.

Nr. 2 Rückstellung für nachträgliche Korrekturen

Es wird eine Rückstellung für nachträgliche Korrekturen und zu erwartende besondere Verpflichtungen gebildet. Grundlage für die Ermittlung der Höhe der Rückstellung bilden Erfahrungswerte voran liegender Abrechnungsquartale sowie Einschätzungen auf zu erwartende besondere Verpflichtungen.

Reichen die Rückstellungen nicht aus, so wird der Fehlbetrag in die nächstmögliche Quartalsabrechnung vorgetragen.

(3) Praxisbudget-Zuschläge

Abzug der zu erwartenden Zahlungen für den Aufschlag zum Praxisbudget gemäß § 5 Absatz 5 Buchstabe (g) für Ärzte des fachärztlichen Versorgungsbereichs in Berufsausübungsgemeinschaften, Medizinischen Versorgungszentren und Arztpraxen mit angestellten Ärzten.

(4) Vergütungsvolumen für abgestaffelte Vergütung

Das Vergütungsvolumen für die abgestaffelte Vergütung ($Hon_{Abs}Ges^{Aq}$) errechnet sich wie folgt:

$Hon_{Abs}Ges^{Aq} =$	$Ant_{Abs}NQ^F * GB_{Aq}^F$ (aktueller fachärztlicher Grundbetrag nach § 7 Absatz 2 Buchstabe (a))
-----------------------	--

(5) Kostenpauschalen des Kapitels 40 EBM

Abzug des zu bildenden Vergütungsvolumens für die innerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung finanzierten Kostenpauschalen des Kapitels 40 EBM. Das Vergütungsvolumen ergibt sich aus dem entsprechenden Vergütungsvolumen des jeweiligen Vorjahresquartals, angepasst um die für das aktuelle Abrechnungsquartal vereinbarte Veränderungsrate der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung, die Entwicklung der Versichertenzahl im aktuellen Abrechnungsquartal sowie den Kassenwechsleffekt auf Grundlage der Berechnungen gemäß Teil B des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 451. Sitzung. Das Vergütungsvolumen wird in Verbindung mit den Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gemäß § 87b Absatz 4 SGB V (Teile A und B) angepasst.

(6) Besuchsleistungen

Abzug des für Besuchsleistungen nach den Gebührenordnungspositionen 01410, 01411, 01412, 01413 und 01415 EBM (mit Buchstaben modifiziert), die nicht dem hausärztlichen Versorgungsbereich zugeordnet sind, zu bildenden Vergütungsvolumens. Das Vergütungsvolumen bemisst sich nach dem Vergütungskontingent des entsprechenden Vorjahresquartals, angepasst um die für das aktuelle Abrechnungsquartal vereinbarte Veränderungsrate der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung, die Entwicklung der Versichertenzahl im aktuellen Abrechnungsquartal sowie den Kassenwechsleffekt auf Grundlage der Berechnungen gemäß Teil B des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 451. Sitzung.

(7) Pathologische Leistungen Kapitel 19 EBM

Abzug des zur Vergütung von pathologischen Leistungen des Kapitels 19 EBM als Überweisungsfälle zur Durchführung von Probenuntersuchungen zu bildenden Vergütungsvolumens. Dieses ergibt sich aus dem entsprechenden Vergütungsvolumen des jeweiligen Vorjahresquartals und wird in Verbindung mit den Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gemäß § 87b Absatz 4 SGB V (Teile A und B) angepasst. Dieses wird weiterhin um die für das aktuelle Abrechnungsquartal vereinbarte Veränderungsrate der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung, die Entwicklung der Versichertenzahl im aktuellen Abrechnungsquartal sowie den Kassenwechsleffekt auf Grundlage der Berechnungen gemäß Teil B des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 451. Sitzung fortentwickelt.

(7a) Vergütung der eigenerbrachten und von Laborgemeinschaften bezogenen (Anforderung über Muster 10A) Laboratoriumsuntersuchungen des Abschnitts 32.2 und der eigenerbrachten Laboratoriumsuntersuchungen des Abschnitts 32.3 EBM

Abzug des für Laboratoriumsuntersuchungen der Abschnitte 32.2 und 32.3 EBM, die nicht aus dem Grundbetrag „Labor“ gemäß § 6 zu vergüten sind, zu bildenden Vergütungsvolumens.

(a) Das Vergütungsvolumen bemisst sich nach Anlage 1 des HVM, angepasst um die für das aktuelle Abrechnungsquartal vereinbarte Veränderungsrate der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung und angepasst auf die Entwicklung der Versichertenzahl im aktuellen Abrechnungsquartal sowie den Kassenwechsleffekt auf Grundlage der Berechnung gemäß Teil B des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 451. Sitzung.

(b) Aus diesem Vergütungsvolumen werden die Gebührenordnungspositionen 32025, 32026, 32027, 32035, 32036, 32037, 32038, 32039, 32097 und 32150 EBM zum Preis der regionalen Euro-Gebührenordnung vergütet. Soweit auf Muster 10 A veranlasste Laboratoriumsuntersuchungen über den Fremdkassenzahlungsausgleich (FKZ) vergütet werden, gilt die im jeweiligen

Quartal gültige Quote der Richtlinie des Fremdkassenzahlungsausgleichs der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für die Vergütung dieser Leistungen.

- (c) Aus diesem Vergütungsvolumen erfolgt des Weiteren die Vergütung der speziellen Laboratoriumsuntersuchungen bei „Nicht-Laborärzten“ gemäß der Anlage 5.
- (d) Die weiteren aus diesem Vergütungsvolumen zu vergütenden Laboratoriumsuntersuchungen (ohne Leistungen nach Buchstabe b) und c)) werden mit der Vergütungsquote für Laborleistungen gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe d) vergütet.
- (e) Im Falle einer Überschreitung des Vergütungsvolumens werden die hierfür erforderlichen Mittel dem fachärztlichen Grundbetrag entnommen.
- (f) Im Falle einer Unterschreitung des Vergütungsvolumens erfolgt eine Übertragung der nicht benötigten Mittel in die abgestaffelte Vergütung gemäß § 9c Absatz 1 des jeweiligen Abrechnungsquartals.

(7b) Vergütung der Grundleistungen für Laborärzte

Abzug des für die Konsiliar- und Grundpauschalen für Fachärzte für Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie und Infektionsepidiologie, Transfusionsmedizin, ermächtigte Fachwissenschaftler der Medizin sowie für zur Abrechnung von Kostenerstattungen und Leistungen des Kapitels 32 EBM ermächtigte Laborärzte, Einrichtungen, Krankenhäuser und Institutionen (Gebührenordnungspositionen 12210, 12222 bis 12224 EBM) zu bildenden Vergütungsvolumens.

- (a) Das Vergütungsvolumen bemisst sich nach Anlage 1 des HVM, angepasst um die für das aktuelle Abrechnungsquartal vereinbarte Veränderungsrate der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung und angepasst auf die Entwicklung der Versichertenzahl im aktuellen Abrechnungsquartal sowie den Kassenwechsleffekt auf Grundlage der Berechnung gemäß Teil B des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 451. Sitzung.
- (b) Aus diesem Vergütungsvolumen werden die Konsiliar- und Grundpauschalen für Fachärzte für Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie und Infektionsepidiologie, Transfusionsmedizin, ermächtigte Fachwissenschaftler der Medizin sowie für zur Abrechnung von Kostenerstattungen und Leistungen des Kapitels 32 EBM ermächtigte Laborärzte, Einrichtungen, Krankenhäuser und Institutionen (Gebührenordnungspositionen 12210, 12222 bis 12224 EBM) vergütet.
- (c) Im Falle einer Überschreitung des Vergütungsvolumens werden die aus diesem Vergütungsvolumen zu vergütenden Konsiliar- und Grundpauschalen entsprechend

quotiert. Liegt die vorläufige Quote unter der im jeweiligen Quartal gültigen Mindestquote der KBV- Vorgaben gemäß Teil A Nr. 7 Satz 1 für den Grundbetrag „Labor“, so wird diese als endgültige Quote festgesetzt.

Die hierfür erforderlichen Mittel werden dem fachärztlichen Grundbetrag entnommen.

- (d)** Im Falle einer Unterschreitung des Vergütungsvolumens erfolgt eine Übertragung der nicht benötigten Mittel in die abgestaffelte Vergütung gemäß § 9c Absatz 1 des jeweiligen Abrechnungsquartals.

(8) Verfahren bei Über- und Unterschreitung der Vorwegentnahmen

Über- und Unterschreitungen der Vergütungsvolumina nach Absätzen 5 bis 7 sind in der Form gegenseitig verrechnungsfähig, dass im Falle der Unterschreitung eines Vergütungsvolumens nach Absätzen 5 bis 7 die nicht benötigten Mittel zur Finanzierung desjenigen Vergütungsvolumens nach Absätzen 5 bis 7 herangezogen werden, bei dem eine Überschreitung eingetreten ist.

Im Falle einer nach der Verrechnung gemäß Satz 1 verbleibenden Überschreitung der Vergütungsvolumina nach Absätzen 5 bis 7 werden die Leistungen je Vergütungsvolumen entsprechend quotiert.

Im Falle einer nach der Verrechnung gemäß Satz 1 verbleibenden Unterschreitung der Vergütungsvolumina nach Absätzen 5 bis 7 erfolgt eine Übertragung in die abgestaffelte Vergütung gemäß § 9c Absatz 1 des jeweiligen Abrechnungsquartals.

(9) Vergütung der Gebührenordnungsposition 06225 EBM

Abzug des für die Vergütung des Zuschlages zur augenärztlichen Grundpauschale nach der Gebührenordnungsposition 06225 EBM zu bildenden Vergütungsvolumens. Das Vergütungsvolumen bemisst sich nach dem Vergütungskontingent des entsprechenden Vorjahresquartals angepasst um die für das aktuelle Abrechnungsquartal vereinbarte Veränderungsrate der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung, die Entwicklung der Versichertenzahl im aktuellen Abrechnungsquartal sowie den Kassenwechsleffekt auf Grundlage der Berechnungen gemäß Teil B des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 451. Sitzung. Reicht das zur Verfügung stehende Vergütungsvolumen zur Vergütung der Leistung nicht aus, so werden die Leistungen quotiert.

(10) Leistungen gemäß Abschnitt 5.3 EBM

Für anästhesiologische Leistungen gemäß Abschnitt 5.3 EBM, die gemäß Abschnitt 5.1 Nr. 8 zweiter Spiegelstrich EBM im Zusammenhang mit zahnärztlichen und/oder mund-, kiefer-, gesichtschirurgischen Eingriffen bei Patienten mit mangelnder Kooperationsfähigkeit bei geistiger Behinderung und/oder schwerer Dyskinesie erbracht werden, finden Maßnahmen zur Begrenzung oder Minderung des Honorars keine

Anwendung. Die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel werden aus der Rückstellung gemäß Absatz 2 Nr. 1 entnommen.

(11) Ambulante Krankenhausleistungen gemäß § 120 Absatz 3a SGB V in Verbindung mit § 75 Absatz 1a Satz 7 und § 76 Absatz 1a SGB V

Sofern die Terminservicestelle gemäß § 75 Absatz 1a Satz 7 SGB V einen ambulanten Behandlungstermin in einem zugelassenen Krankenhaus anzubieten hat, sind die im Rahmen einer solchen Inanspruchnahme erbrachten ambulanten Krankenhausleistungen aus der vertragsärztlichen Gesamtvergütung zu finanzieren (§ 120 Absatz 3a SGB V). Die hierfür erforderlichen Mittel werden aus der Rückstellung gemäß Absatz 2 Nr. 1 entnommen.

(12) Humangenetische Beurteilungsleistungen

Abzug des für humangenetische Beurteilungsleistungen (Gebührenordnungspositionen 01841, 01842, 11230, 11233 bis 11236 EBM) zu bildenden Vergütungsvolumens. Dieses wird auf Basis der Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gemäß § 87b Absatz 4 SGB V (Teil B) gebildet. Das Vergütungsvolumen bemisst sich nach dem Vergütungskontingent des entsprechenden Vorjahresquartals angepasst um die für das aktuelle Abrechnungsquartal vereinbarte Veränderungsrate der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung, die Entwicklung der Versichertenzahl im aktuellen Abrechnungsquartal sowie den Kassenwechsleffekt auf Grundlage der Berechnungen gemäß Teil B des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 451. Sitzung. Reicht das zur Verfügung stehende Finanzvolumen nach Satz 1 nicht aus, so werden die Leistungen entsprechend quotiert vergütet. Nicht verbrauchte Finanzmittel werden in die abgestaffelte Vergütung gemäß § 9c Absatz 1 des jeweiligen Abrechnungsquartals übertragen.

§ 9b

Berechnung von Honorarkontingenten und von Praxisbudgets des fachärztlichen Versorgungsbereichs

- (1)** Der nach Abzug von Vorwegentnahmen gemäß § 9a verbleibende fachärztliche Grundbetrag nach § 7 Absatz 2 Buchstabe (a) steht für die Finanzierung der nachfolgenden Honorarkontingente und Praxisbudgets zur Verfügung.
- (2)** Für die nachfolgend aufgeführten Fachgruppen werden Honorarkontingente für Leistungen der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung in Abgrenzung des jeweiligen Abrechnungsquartals, ohne die in § 9a aufgeführten Leistungen und Leistungsbereiche (Vorwegentnahmen) gebildet:

1. Fachärztliche Internisten mit Schwerpunkt Nephrologie
2. Humangenetiker
3. Laborärzte, Transfusionsmediziner, Mikrobiologen
4. Pathologen
5. ermächtigte Krankenhausärzte; jeweils getrennt für die Schwerpunkte
Anästhesisten, Augenärzte, Chirurgie und Orthopädie, Frauenärzte, HNO-Ärzte, Internisten, Kinderärzte, Laborärzte, MKG-Chirurgen, Nervenärzte, Neurochirurgen, Pathologen, ärztliche Psychotherapeuten, Radiologen, Urologen
6. ermächtigte Krankenhäuser, Institute und Nicht-Vertragsärzte
7. Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie sowie andere ausschließlich psychotherapeutisch tätige Fachärzte gemäß den Kriterien der Bedarfsplanungsrichtlinien.
8. Kinder- und Jugendpsychiater (ohne Sozialpsychiatrie)
9. Kinder- und Jugendpsychiater (mit Sozialpsychiatrie)

Die Honorarkontingente ergeben sich jeweils aus der Summe der im Vorjahresquartal für die in Satz 1 genannten Leistungen gezahlten Honorare, jedoch ohne Honoraranteile der im Vorjahresquartal gezahlten abgestaffelten Vergütung gemäß § 9c. Die sich so errechneten Ausgangswerte werden nach Maßgabe der Anlage 2 angepasst.

Liegen die Leistungsanforderungen über den jeweiligen Honorarkontingenten, so werden die Überschreitungen nach § 9c Absatz 5 abgestaffelt vergütet.

- (3)** Für die nachfolgend aufgeführten Fachgruppen werden Praxisbudgets für fachärztliche Leistungen der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung in Abgrenzung des jeweiligen Abrechnungsquartals, ohne die in § 9a aufgeführten Leistungen und Leistungsbereiche (Vorwegentnahmen) gebildet:

1. Anästhesisten
2. Augenärzte
3. Chirurgie und Orthopädie
4. Frauenärzte
5. Frauenärzte mit Schwerpunkt Reproduktionsmedizin
6. HNO-Ärzte
7. Phoniater und Pädaudiologen
8. Hautärzte
9. Fachärztliche Internisten ohne Schwerpunkt
10. Fachärztliche Internisten mit Schwerpunkt Angiologie
11. Fachärztliche Internisten mit Schwerpunkt Endokrinologie
12. Fachärztliche Internisten mit Schwerpunkt Gastroenterologie
13. Fachärztliche Internisten mit Schwerpunkt Hämatologie / Onkologie
14. Fachärztliche Internisten mit Schwerpunkt Kardiologie
15. Fachärztliche Internisten mit Schwerpunkt Pneumologie

16. Fachärztliche Internisten mit Schwerpunkt Rheumatologie
17. Nervenärzte / Neurologen
18. Psychiater
19. Urologen
20. Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen
21. Neurochirurgen
22. Ärzte für physikalische und rehabilitative Medizin
23. niedergelassene Radiologen / Strahlentherapeuten / Nuklearmediziner
24. Übrige Fachärzte (je Versorgungsschwerpunkt)

Hierfür wird der nach Abzug der versorgungsbereichsspezifischen Grundbeträge nach § 9, der Vorwegentnahmen nach § 9a sowie der Honorarkontingente nach Absatz 1 verbleibende fachärztliche Grundbetrag zur Verfügung gestellt.

Die Praxisbudgets ergeben sich nach Maßgabe der Anlage 2.

§ 9c

Vergütung des die Honorarkontingente und Praxisbudgets überschreitenden Leistungsbedarfs

- (1) Im Rahmen der Honorarberechnung wird der nach Abzug der versorgungsbereichsspezifischen Grundbeträge gemäß § 9 sowie der Vorwegentnahmen gemäß § 9a verbleibende fachärztliche Grundbetrag ergänzt um
 - a) den Abzug für Praxisbudget-Zuschläge gemäß § 9a Absatz 3 sowie
 - b) das Vergütungsvolumen für abgestaffelte Vergütung gemäß § 9a Absatz 4
 - c) nicht verbrauchte Vergütungsvolumina von Vorwegentnahmen gemäß § 9a Absätze 5 bis 12
- (2) Im Rahmen der Honorarberechnung werden darüber hinaus folgende Summen festgestellt und zusammengefasst:
 - a) die Summe der im Rahmen der jeweiligen Honorarabrechnung endgültig zuerkannten Praxisbudgets des fachärztlichen Versorgungsbereichs,
 - b) die Summe der Honorarkontingente nach § 9b Absatz 2.

Liegen die Honoraranforderungen dieser Arztgruppen unter dem jeweils zur Verfügung stehenden Honorarkontingent, so wird die Summe der jeweiligen Honoraranforderung herangezogen.

Die Differenz des Vergütungsvolumens nach Absatz 1 zur Gesamtsumme nach Satz 1 gilt als Ausgangsbasis zur Berechnung der abgestaffelten Vergütung des fachärztlichen Versorgungsbereichs.
- (3) Im Rahmen der Honorarberechnung werden des Weiteren

- die über die zuerkannten Praxisbudgets hinausgehenden Leistungsanforderungen des gesamten fachärztlichen Versorgungsbereichs (fachärztliche Praxisbudget-Überschreitungen) sowie
 - die Summe der über den Honorarkontingenten nach § 9b Absatz 2 liegenden Leistungsanforderungen festgestellt und zu einer Gesamtsumme zusammengefasst.
- (4) Die für das jeweilige Abrechnungsquartal maßgebliche Ausgangsbasis für die abgestaffelte Vergütung gemäß Absatz 2 wird durch die Gesamtsumme der Überschreitungen nach Absatz 3 dividiert. Es entsteht eine fachärztliche Quote für die abgestaffelt zu vergütenden Leistungen. Diese beträgt mindestens 0,5 % und maximal 100%. Die verbleibenden finanziellen Mittel werden nach Maßgabe des Absatzes 6 verwendet. Die fehlenden Mittel zur Einhaltung der Mindestquote werden nach Maßgabe des Absatzes 7 zugeführt.
- (5) Die in Absatz 3 aufgeführten Überschreitungen werden mit der fachärztlichen Quote nach Absatz 4 vergütet.
- (6) Liegt die nach Absatz 4 Satz 1 ermittelte Abstaffelungsquote über 100%, werden die Praxisbudgets bzw. Honorarkontingente nach § 9b Absatz 2 um die nicht verbrauchten Finanzmittelt wie folgt angepasst:

1. Ermittlung eines Anpassungsfaktors aus abgestaffelter Vergütung $APF_{ABS}^{FÄ}$

$APB^{FÄ}_{akt}$	Summe der anerkannten Praxisbudgets des fachärztlichen Versorgungsbereich im aktuellen Abrechnungsquartal
HK^{FGoPB}_{akt}	Summe der Honorarkontingente nach § 9b Absatz 2 der Fachgruppen ohne Praxisbudget
$FV_{ABS}^{FÄ}$	Nicht verbrauchte Finanzmittel des fachärztlichen Versorgungsbereichs im Falle der Begrenzung der Quote für abgestaffelte Vergütung auf 100%. Das Finanzvolumen ergibt sich aus der Differenz der Ausgangsbasis gemäß Absatz 2 und der Summe der Praxisbudget-Überschreitungen nach Absatz 3 bewertet mit einer Quote von 100%.
$APF_{ABS}^{FÄ}$	Anpassungsfaktor des fachärztlichen Versorgungsbereichs aus verbleibenden Finanzmittel der abgestaffelten Vergütung. Der Faktor errechnet sich wie folgt:

$$APF_{ABS}^{FÄ} = \frac{APB^{FÄ}_{akt} + HK^{FGoPB}_{akt} + FV_{ABS}^{FÄ}}{APB^{FÄ}_{akt} + HK^{FGoPB}_{akt}}$$

2. Anpassung der anerkannten Praxisbudgets bzw. der Honorarkontingente

Die im aktuellen Abrechnungsquartal anerkannten Praxisbudgets des fachärztlichen Versorgungsbereichs werden je Praxis wie folgt angepasst:

PB_{anerk}^{akt} FÄ	Anerkanntes Praxisbudgets des fachärztlichen Versorgungsbereich einer Praxis im aktuellen Abrechnungsquartal
PB_{angep.}^{akt} FÄ	Angepasstes Praxisbudget des fachärztlichen Versorgungsbereichs einer Praxis im aktuellen Abrechnungsquartal nach folgender Formel:
$PB_{angep.}^{akt} FÄ = PB_{anerk}^{akt} FÄ \times APF_{ABS}^{FÄ}$	

Die im aktuellen Abrechnungsquartal anerkannten Honorarkontingente nach § 9b Absatz 2 werden je Praxis wie folgt angepasst:

HK^{akt} FÄ	Honorarkontingent nach § 9b Absatz 2 einer Praxis im aktuellen Abrechnungsquartal
HK_{angep.}^{akt} FÄ	Angepasstes Honorarkontingent nach § 9b Absatz 2 einer Praxis im aktuellen Abrechnungsquartal nach folgender Formel:
$HK_{angep.}^{akt} FÄ = HK^{akt} FÄ \times APF_{ABS}^{FÄ}$	

- (7) Liegt die nach Absatz 4 Satz 1 ermittelte Abstaffelungsquote unter 0,5%, werden die Praxisbudgets bzw. Honorarkontingente um die benötigten Finanzmittel zur Anhebung auf 0,5 % wie folgt angepasst:

1. Ermittlung eines Anpassungsfaktors aus abgestaffelter Vergütung APF_{ANH}^{FÄ}

APB^{FÄ} akt	Summe der anerkannten Praxisbudgets des fachärztlichen Versorgungsbereich im aktuellen Abrechnungsquartal
HK^{FGoPB} akt	Summe der Honorarkontingente nach § 9b Absatz 2 der Fachgruppen ohne Praxisbudget
FV_{ANH}^{FÄ}	Fehlende Finanzmittel des fachärztlichen Versorgungsbereichs im Falle der Unterschreitung der Quote für die abgestaffelte Vergütung von 0,5 %. Das Finanzvolumen ergibt sich aus der Differenz der Überschreitungen nach Absatz 3, bewertet mit der rechnerischen Quote nach Absatz 4 und bewertet mit der Quote von 0,5 %.
APF_{ANH}^{FÄ}	Anpassungsfaktor des fachärztlichen Versorgungsbereichs aus verbleibenden Finanzmittel der abgestaffelten Vergütung. Der Faktor errechnet sich wie folgt:

	$\text{APF}_{\text{ANH}}^{\text{FÄ}} = \frac{\text{APB}_{\text{akt}}^{\text{FÄ}} + \text{HK}_{\text{akt}}^{\text{FGoPB}} - \text{FV}_{\text{ANH}}^{\text{FÄ}}}{\text{APB}_{\text{akt}}^{\text{FÄ}} + \text{HK}_{\text{akt}}^{\text{FGoPB}}}$
--	--

2. Anpassung der anerkannten Praxisbudgets bzw. der Honorarkontingente

Die im aktuellen Abrechnungsquartal anerkannten Praxisbudgets des fachärztlichen Versorgungsbereichs werden je Praxis wie folgt angepasst:

PB_{anerk.}^{akt}_{FÄ}	Anerkanntes Praxisbudgets des fachärztlichen Versorgungsbereich einer Praxis im aktuellen Abrechnungsquartal
PB_{angep.}^{akt}_{FÄ}	Angepasstes Praxisbudget des fachärztlichen Versorgungsbereichs einer Praxis im aktuellen Abrechnungsquartal nach folgender Formel:
	$\text{PB}_{\text{angep.}}^{\text{akt}} = \text{PB}_{\text{anerk.}}^{\text{akt}} \times \text{APF}_{\text{ANH}}^{\text{FÄ}}$

Die im aktuellen Abrechnungsquartal anerkannten Honorarkontingente nach § 9b Absatz 2 werden je Praxis wie folgt angepasst:

HK^{akt}_{FÄ}	Honorarkontingent nach § 9b Absatz 2 einer Praxis im aktuellen Abrechnungsquartal
HK_{angep.}^{akt}_{FÄ}	Angepasstes Honorarkontingent nach § 9b Absatz 2 einer Praxis im aktuellen Abrechnungsquartal nach folgender Formel:
	$\text{HK}_{\text{angep.}}^{\text{akt}} = \text{HK}^{\text{akt}} \times \text{APF}_{\text{ANH}}^{\text{FÄ}}$

Abschnitt III Sonstige Bestimmungen

§ 10

Bereinigung der Grundbeträge, Vorwegentnahmen, Honorarkontingente und Praxisbudgets

Im Falle der Bereinigung des Behandlungsbedarfs der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung werden die Grundbeträge, Vorwegentnahmen, Honorarkontingente und Praxisbudgets nach Maßgabe der Anlage 6 bereinigt.

§ 11 Inkrafttreten / Geltungsdauer

Dieser Honorarverteilungsmaßstab tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Abschnitt IV Änderungs-/Ergänzungsvorbehalt

Da die Auswirkungen von EBM-Änderungen und HVM-Anpassungen nicht in allen Einzelheiten vorhersehbar sind, wird der Vorstand ermächtigt, angemessene Korrekturmaßnahmen zu beschließen, um überproportionale Honorarverluste zu verhindern oder abzuschwächen.

Über Korrekturmaßnahmen entscheidet der Vorstand und unterrichtet anschließend die Vertreterversammlung.

Die Befugnis des Vorstandes zur Korrektur ungerechtfertigter Honorarauswirkungen im Einzelfall aus versorgungsbereichsspezifischen Rückstellungen (§ 8 Absatz 4 bzw. § 9a Absatz 2) bleibt hiervon unberührt.

Anlage 1

zum HVM der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland (KVS)
gültig ab 01.01.2026

Festlegung und Anpassung des Vergütungsvolumens für die hausärztliche und fachärztliche Versorgung

Berechnung des Vergütungsvolumens für die hausärztliche und fachärztliche Versorgung gemäß Beschluss Teil B der Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gemäß § 87b Absatz 4 SGB V im Einvernehmen mit dem GKV-Spitzenverband

Präambel

Zur Berücksichtigung von Beschlüssen des Bewertungsausschusses oder gesetzlichen Änderungen, die keine grundsätzliche Änderung der in Teil B dargestellten Systematik des Verfahrens zur Festlegung und Anpassung des Vergütungsvolumens zur Folge haben, werden die notwendigen Regelungen in Form von Anhängen gegeben.

1. Definition von Kategorien der Trennungsbeträge je Versicherten und Vorwegabzüge

Diese Vorgabe zur Festlegung und Anpassung des Vergütungsvolumens für die hausärztliche und fachärztliche Versorgung sieht die Bildung verschiedener Grundbeträge je Versicherten sowie bedarfsabhängige Vorwegabzüge und die Art deren Bestimmung – sofern die entsprechenden Leistungen gemäß den regionalen Gesamtverträgen innerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zu vergüten sind – verpflichtend vor:

1.1 Vorwegabzüge sind für gesetzliche und vertragliche Aufgaben der Kassenärztlichen Vereinigung bedarfsabhängig aus der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zu bildende Vergütungsvolumina, die insbesondere auch zur Sicherstellung der Versorgung und Erfüllung gesetzlicher Aufgaben nach der Festlegung der haus- und fachärztlichen Grundbeträge innerhalb des haus- und fachärztlichen Versorgungsbereichs gebildet werden können, sofern nicht Rückstellungen im Grundbetrag „Labor“ oder Grundbetrag „Bereitschaftsdienst und Notfall“ zu bilden sind.

1.2 Grundbeträge sind je Versicherten zu bildende Beträge, die für

- veranlasste laboratoriumsmedizinische Untersuchungen der Abschnitte 32.2 und 32.3 EBM (Anforderungen über Muster 10) sowie mit diesen im Zusammenhang stehenden Kostenpauschalen nach Gebührenordnungspositionen 40089 bis 40095 EBM und den Laborwirtschaftlichkeitsbonus (Gebührenordnungsposition 32001 EBM) (Grundbetrag „Labor“),
- alle Aufwendungen betreffend Bereitschaftsdienst und Notfall inkl. der dabei erbrachten und vom Grundbetrag „Labor“ umfassten laboratoriumsmedizinischen Leistungen des Kap. 32 EBM sowie mit diesen im Zusammenhang stehenden Kostenpauschalen nach Gebührenordnungspositionen 40089 bis 40095 EBM, die im organisierten Notfalldienst erbracht bzw. abgerechnet wurden (Grundbetrag

- „Bereitschaftsdienst und Notfall¹“) ohne die Leistungen der Vorwegabzüge „Hausarzt-MGV“ und „Kinderarzt-MGV“
- den hausärztlichen Versorgungsbereich (hausärztlicher Grundbetrag) und
 - den fachärztlichen Versorgungsbereich (fachärztlicher Grundbetrag) ohne die Leistungen der Vorwegabzüge „Hausarzt-MGV“ und „Kinderarzt-MGV“

verpflichtend bestimmt werden. Zum Zeitpunkt der erstmaligen Festsetzung ist die Höhe dieser Grundbeträge abschließend bestimmt.

- 1.3 Versorgungsbereichsspezifische Grundbeträge** sind je Versicherten verpflichtend im fachärztlichen Versorgungsbereich zu bestimmende Beträge, die für den Leistungsbereich Humangenetik (Grundbetrag „genetisches Labor“ für die Vergütung der Abschnitte 11.4 und 19.4 EBM) und für die Pauschalen für die fachärztliche Grundversorgung (Grundbetrag „PFG“) zu bilden sind. Die Bereitstellung der Finanzmittel für die versorgungsbereichsspezifischen Grundbeträge erfolgt aus fachärztlichen Finanzmitteln. Zum Zeitpunkt der erstmaligen Festsetzung ist die Höhe dieser versorgungsbereichsspezifischen Grundbeträge abschließend bestimmt.

Damit sind die zu bildenden Vergütungsbereiche abschließend beschrieben.

2. Regelverfahren zur Ermittlung der Ausgangswerte für Grundbeträge

Die gemäß den Absätzen 2 bis 5 bestimmten Grundbeträge im jeweiligen Vorjahresquartal unter Berücksichtigung der Anlagen zu Teil B der KBV-Vorgaben bilden die Ausgangswerte für die Anpassung der Grundbeträge. Dabei sind Beträge aus dem Vorjahresquartal, die gemäß Absatz 7 sowie gemäß §§ 6 Absatz 3 Satz 4, 6a Satz 5 und § 9 HVM nicht basiswirksam sind, entsprechend nicht zu berücksichtigen. Auf der Basis dieser Ausgangswerte werden in jedem aktuellen Abrechnungsquartal die entsprechenden Grundbeträge gemäß den Verfahren gemäß den Absätzen 3 bis 5 festgelegt.

3. Fortschreibung der Grundbeträge

Nach der Ermittlung der Ausgangswerte für die Grundbeträge für das aktuelle Abrechnungsquartal gemäß 2. erfolgt die Fortschreibung aller Grundbeträge nach folgendem Verfahren.

- 3.1** Die Ausgangswerte für die Grundbeträge des aktuellen Abrechnungsquartals werden unter Verwendung der vereinbarten Veränderungsrate gemäß § 87a Absatz 4 Satz 3 SGB V und einer gegebenenfalls zusätzlich erfolgten Steigerung gemäß § 87a Absatz 4 Satz 4 SGB V gesteigert.

Gegebenenfalls zusätzlich erfolgte Steigerungen gemäß § 87a Absatz 4 Satz 4 SGB V werden nicht auf den Grundbetrag „Labor“ und die versorgungsbereichsspezifischen Grundbeträge „genetisches Labor“ und „PFG“ angewendet. Die Zuführung der aus diesen Steigerungen resultierenden Beträge zum hausärztlichen bzw. fachärztlichen Grundbetrag erfolgt gemäß Nr. 3.3. Abweichende gesamtvertragliche Regelungen sind zu beachten.

¹ Aus dem Grundbetrag „Bereitschaftsdienst und Notfall“ werden die der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung unterliegenden Leistungen auf Abrechnungsscheinen mit Scheinuntergruppen 41, 44, 45 oder 46 sowie bei Nicht-Vertragsärzten die der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung unterliegenden Leistungen auf Abrechnungsscheinen mit Scheinuntergruppe 43 vergütet.

Des Weiteren sind die Ausgangswerte für die Grundbeträge um die jährlichen prozentualen Ausgleichsbeträge zur Behebung des Kassenwechsleffekts auf Grundlage der Berechnungen gemäß Teil B des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 451. Sitzung am 17. September 2019 anzupassen.

Eine Anpassung des regionalen Punktwerts gemäß § 87a Absatz 2 Satz 1 SGB V ist entsprechend den Regelungen in den regionalen Gesamt- bzw. Vergütungsverträgen zu berücksichtigen.

- 3.2** Zusätzliche spezifische Veränderungen der Grundbeträge des aktuellen Abrechnungsquartals ergeben sich aufgrund der entsprechend für den jeweiligen Grundbetrag vereinbarten Anpassungen gemäß § 87a Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 bis 5 SGB V. Eine Anpassung des regionalen Punktwerts gemäß § 87a Absatz 2 Satz 1 SGB V ist entsprechend den Regelungen in den regionalen Gesamt- bzw. Vergütungsverträgen zu berücksichtigen.
- 3.3** Der Betrag aus der Multiplikation gegebenenfalls zusätzlich erfolgter Steigerungen gemäß § 87a Absatz 4 Satz 4 SGB V mit dem Grundbetrag „Labor“ wird nach dem jeweiligen Anteil, der entsprechend dem angewandten Trennungsfaktor gemäß der bis zum 30. September 2013 gültigen KBV-Vorgaben, Teil B, Schritt 15.) auf den hausärztlichen bzw. fachärztlichen Versorgungsbereich entfällt, dem hausärztlichen und dem fachärztlichen Grundbetrag zugeführt.

Der Betrag aus der Multiplikation gegebenenfalls zusätzlich erfolgter Steigerung gemäß § 87a Absatz 4 Satz 4 SGB V mit dem Grundbetrag „genetisches Labor“ wird dem fachärztlichen Grundbetrag zugeführt.

Der Betrag aus der Multiplikation gegebenenfalls zusätzlich erfolgter Steigerung gemäß § 87a Absatz 4 Satz 4 SGB V mit dem Grundbetrag „PFG“ wird dem fachärztlichen Grundbetrag zugeführt.

Eine Anpassung des regionalen Punktwerts gemäß § 87a Absatz 2 Satz 1 SGB V ist jeweils entsprechend den Regelungen in den regionalen Gesamt- bzw. Vergütungsverträgen zu berücksichtigen.

- 3.4** Aus der Multiplikation der Grundbeträge mit der Anzahl der Versicherten, die im aktuellen Abrechnungsquartal bei der Bestimmung des Behandlungsbedarfs verwendet werden, entstehen die jeweiligen Vergütungsvolumina der Grundbeträge.
- 3.5** In den Vergütungsvolumina der jeweiligen Grundbeträge sind im aktuellen Abrechnungsquartal die notwendigen Bereinigungen, die durch das SGB V vorgesehen sind, sowie Änderungen in der Abgrenzung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung und Anpassungen der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung wegen Anpassungen des EBM oder anderer Vorgaben des Bewertungsausschusses zu berücksichtigen. Die Umsetzung erfolgt anteilig aus dem bzw. in den jeweiligen betroffenen Vergütungsvolumen des jeweiligen Grundbetrags in der Höhe der gemäß dem gesamtvertraglich vereinbarten bzw. vom Bewertungsausschuss vorgegebenen Verfahren der Bereinigung bzw. Ein- oder Ausdeckelung bestimmten Beträge oder den Vorgaben und Empfehlungen des Bewertungsausschusses.

Bei der Bereinigung aufgrund ASV sind die gesetzlichen Vorgaben, dass die Bereinigung des Behandlungsbedarfs gemäß § 116b Absatz 6 Satz 14 SGB V nicht zulasten des hausärztlichen Vergütungsanteils und der fachärztlichen Grundversorgung gehen darf, umzusetzen.

Die Bereinigung der kinder- und jugendpsychiatrischen Leistungen darf gemäß § 87a Absatz 3 Satz 26 SGB V nicht zu Lasten anderer Arztgruppen gehen.

- 3.6** Die Kassenärztliche Vereinigung beobachtet, ob aufgrund des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 709. Sitzung eine Verlagerung von auf Muster 10A bezogene allgemeine Laboratoriumsuntersuchungen des Kapitels 32.2 EBM im Grundbetrag des jeweiligen Versorgungsbereichs durch veranlasste allgemeine Laboratoriumsuntersuchungen des Kapitels 32.2 EBM im Grundbetrag „Labor“ erfolgt. Wenn eine Verlagerung festgestellt wird, gibt die KBV ein Verfahren für die Anpassung der Grundbeträge vor.
- 3.7** Die Kassenärztliche Vereinigung beobachtet, ob aufgrund des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 709. Sitzung eine Verlagerung eigenerbrachter Laboratoriumsuntersuchungen des Abschnitts 32.3 EBM (nicht auf Muster 10) im Grundbetrag des jeweiligen Versorgungsbereichs durch veranlasste Laboratoriumsuntersuchungen des Abschnitts 32.3 EBM im Grundbetrag „Labor“ erfolgt. Wenn eine Verlagerung festgestellt wird, gibt die KBV ein Verfahren für die Anpassung der Grundbeträge vor.

4. Angleichung an die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung

Soweit die Summe der gemäß 3. gebildeten Vergütungsvolumina aller Grundbeträge, die die gemäß 6. ermittelten Vorwegabzüge beinhalten, nicht der Summe der vereinbarten bereinigten morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen des aktuellen Abrechnungsquartals entspricht, wird folgende Korrektur vorgenommen: Die Differenz zwischen der vereinbarten bereinigten morbiditätsbedingten Gesamtvergütung und der Summe der Vergütungsvolumina aller Grundbeträge wird ermittelt und entsprechend den Anteilen der gemäß 2. bestimmten Ausgangswerte eines jeden Grundbetrags dem jeweiligen Vergütungsvolumen des Grundbetrags zugeführt oder entnommen.

5. Berücksichtigung von Wechsel zwischen den Versorgungsbereichen

Beim Wechsel des Versorgungsbereichs durch einen Vertragsarzt sind die Vergütungsvolumina der haus- und fachärztlichen Grundbeträge mit Ausnahme der nachfolgenden Regelung nicht anzupassen:

- 5.1** Vertragsärzte, die gemäß § 73 SGB V dem hausärztlichen Versorgungsbereich angehören und aus Gründen der Sicherstellung nach dem 1. Juli 2010 eine Genehmigung erhalten haben, in den Vereinbarungen gemäß § 6 Absatz 2 des Vertrages über die hausärztliche Versorgung genannte Leistungen abzurechnen, erhalten die Vergütungen für den abgerechneten Leistungsbedarf dieser Leistungen aus dem Vergütungsvolumen des fachärztlichen Grundbetrags.
- 5.2** Für Vertragsärzte, die gemäß § 73 SGB V dem hausärztlichen Versorgungsbereich angehören, aus Gründen der Sicherstellung eine Genehmigung besitzen, nach dem 1. Januar 2003 in den Vereinbarungen gemäß § 6 Absatz 2 des Vertrages über die

hausärztliche Versorgung genannte Leistungen abzurechnen, und den Versorgungsbereich wechseln, sind basiswirksam die Vergütungen für den abgerechneten Leistungsbedarf dieser Leistungen, soweit sie im Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis zum 30. Juni 2010 infolge des Beschlusses des Erweiterten Bewertungsausschuss in seiner 7. Sitzung vom 27. und 28. August 2008 aus dem versorgungsbereichsspezifischen Verteilungsvolumen des hausärztlichen Vergütungsbereichs gezahlt werden, quartalsweise auf der Basis des Vorjahresquartals im Vergütungsvolumen des hausärztlichen Grundbetrags zu bereinigen und dem Vergütungsvolumen des fachärztlichen Grundbetrags zuzuführen.

6. Ermittlung von Vorwegabzügen für gesetzliche und vertragliche Aufgaben der Kassenärztlichen Vereinigung

Die Bereitstellung der benötigten Vergütungsvolumina für Vorwegabzüge gemäß 1.1 erfolgt aus dem jeweiligen Vergütungsvolumen des betroffenen Grundbetrags.

7. Ausgleich von Unter - und Überschüssen in Bezug auf die Vergütungsvolumina der Grundbeträge „genetisches Labor“ und „PFG“

Soweit in der Quartalsabrechnung Unter- und Überschüsse in Bezug auf die gemäß 2. bis 6. abschließend bestimmten Vergütungsvolumina der versorgungsbereichsspezifischen Grundbeträge „genetisches Labor“ und „PFG“ festgestellt werden, werden diese wie nachfolgend dargestellt angepasst und die dafür notwendigen Finanzmittel wie folgt bereitgestellt:

7.1 Eine ggf. notwendige quartalsbezogene Finanzierung eines Unterschusses im Vergütungsvolumen des Grundbetrags „genetisches Labor“ erfolgt aus dem Vergütungsvolumen des fachärztlichen Grundbetrags. Im Falle von Überschüssen erfolgt die Zuführung dieses Überschusses zum Vergütungsvolumen des fachärztlichen Grundbetrags. Diese ggf. erfolgenden Anpassungen bleiben in den Ausgangswerten des Grundbetrags „genetisches Labor“ sowie des fachärztlichen Grundbetrags für das Folgejahr unberücksichtigt.

7.2 Eine ggf. notwendige quartalsbezogene Finanzierung eines Unterschusses im Vergütungsvolumen des Grundbetrags „PFG“ erfolgt aus dem Vergütungsvolumen des fachärztlichen Grundbetrags. Im Falle von Überschüssen erfolgt die Zuführung dieses Überschusses zum Vergütungsvolumen des fachärztlichen Grundbetrags. Diese ggf. erfolgenden Anpassungen bleiben in den Ausgangswerten des Grundbetrags „PFG“ sowie des fachärztlichen Grundbetrags für das Folgejahr unberücksichtigt.

Anlage 2

zum HVM der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland (KVS)
gültig ab 01.01.2026

Berechnung und Anpassung von Honorarkontingenten und Praxisbudgets des fachärztlichen Versorgungsbereichs gemäß § 9b

I. Berechnung der Honorarkontingente und Praxisbudgets

1. Berechnung der Ausgangswerte für Honorarkontingente der Fachgruppen ohne Praxisbudgets im fachärztlichen Versorgungsbereich (HKAW_{FGoPB})
Ausgangswerte für die Ermittlung der Honorarkontingente der Fachgruppen ohne Praxisbudgets sind die im fachärztlichen Versorgungsbereich die nach Maßgabe des § 9b Absatz 1 ermittelten Beträge je Fachgruppe (HKAW_{FGoPB}).

2. Berechnung der Ausgangswerte für Praxisbudgets (PBAW_{Praxis})

Die Berechnung der Praxisbudgets basiert auf folgenden Ausgangswerten:

PBAW_{Praxis}^{akt}: basiswirksame Praxisbudget des jeweiligen Vorjahresquartals.

3. Anpassung der Ausgangswerte auf die aktuell vorhandenen Finanzmittel des jeweiligen Versorgungsbereichs „MGV-Anpassung“

Die Ausgangswerte werden wie folgt auf die aktuell zur Verfügung stehenden Finanzmittel angepasst:

Formel zur Anpassung der Ausgangswerte für Honorarkontingente der Fachgruppen ohne Praxisbudgets im fachärztlichen Versorgungsbereich:

$$HK^{angep}_{FGoPB} = \frac{HKAW_{FGoPB}}{\sum PBAW_{Praxis}^{akt_VB} + \sum HKAW_{FGoPB}} * VV_{HKPB}^{VB}$$

Formel zur Anpassung der Ausgangswerte für Praxisbudgets:

$$PB^{angep}_{Praxis}^{VB} = \frac{PBAW^{angep}_{Praxis}^{akt}}{\sum PBAW_{Praxis}^{akt_VB} + \sum HKAW_{FGoPB}} * VV_{HKPB}^{VB}$$

HK^{angep}_{FGoPB} auf die aktuell zur Verfügung stehenden Finanzmittel des fachärztlichen Versorgungsbereichs angepasster Ausgangswert des Honorarkontingentes einer Fachgruppe ohne Praxisbudget gemäß § 9b Absatz 1

PB^{angep}_{Praxis}^{VB}: auf die aktuell zur Verfügung stehenden Finanzmittel angepasster Ausgangswert der Praxis

$HKAW_{FGoPB}$	der Ausgangswert einer Fachgruppe ohne Praxisbudget gemäß § 9b Absatz 1
$PBAW^{angep}_{Praxis}^{akt.}$:	der gebildete Ausgangswert der Praxis
$\sum HKAW_{FGoPB}$	Summe aller ermittelten Ausgangswerte der Honorarkontingente für Fachgruppen ohne Praxisbudgets gemäß § 9b Absatz 1
$\sum PBAW_{Praxis}^{akt_VB}$:	Summe aller ermittelten Ausgangswerte
VV_{HKPB}^{VB} :	die im jeweiligen Abrechnungsquartal für Honorarkontingente und/oder für Leistungen der Praxisbudgets zur Verfügung stehenden Finanzmittel (§ 9b Absatz 1)

Der nach Nr. 3 ermittelte MGV-Anpassungsbetrag ist kein Bestandteil des Praxisbudgets im Rahmen von Ausnahmeregelungen nach Anlage 7.

4. Ermittlung des vorläufigen Praxisbudgets

Das je Praxis vorläufig zustehende Praxisbudget ergibt sich aus der Summe errechneten und auf die aktuellen Finanzmittel angepassten Ausgangswerte, erhöht um den nach § 5 Absatz 5 Buchstabe (g) der Praxis zustehenden Zuschlag für Kooperationen ($PB_{Zuschlag}^{Koop}$)

$$PB_{vorl} = \sum PB^{angep}_{Praxis}^{VB} + PB_{Zuschlag}^{Koop}$$

5. Bereinigung des vorläufigen Praxisbudgets und der Honorarkontingente

Das vorläufige Praxisbudget wird um den auf die jeweilige Praxis entfallenden Anteil nachfolgend aufgeführter Beträge und die Honorarkontingente werden um den auf die jeweilige Fachgruppe entfallenden Anteil nachfolgend aufgeführter Beträge bereinigt:

- a) Bereinigungsvolumen bei Teilnahme an Selektivverträgen nach Maßgabe der Anlage 6 I. (BV_{Praxis}^{SV})
- b) Bereinigungsvolumen bei Teilnahme an der ambulanten Spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) nach Maßgabe der Anlage 6 II. (BV_{Praxis}^{ASV})
- c) Korrekturvolumen nach Maßgabe der Anlage 6 III. aufgrund gesetzlich bestimmter bzw. gesamtvertraglich vereinbarter Überführung von Leistungen der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) in die Vergütung außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (EGV) bzw. umgekehrt ($KV_{Praxis}^{MGV_EGV}$)

6. Berechnung des zustehenden Praxisbudgets

Das für das jeweilige Abrechnungsquartal zustehende Praxisbudget einer Praxis ergibt sich durch den Abzug der in Nr. 5 genannten Bereinigungsbeträge vom vorläufigen Praxisbudget:

$$PB_{Praxis} = PB_{vorl} - BV_{Praxis}^{SV} - BV_{Praxis}^{ASV} - KV_{Praxis}^{MGV_EGV}$$

Anlage 3

zum HVM der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland (KVS)
gültig ab 01.01.2026

Vergütungsregelungen für gemäß § 87b Absatz 4 SGB V anerkannte Praxisnetze gemäß Teil G der KBV-Vorgaben zur Honorarverteilung

I. Regelungsgegenstand / förderfähige Praxisnetze

Die nachfolgend dargestellte Vergütungsregelung gilt ausschließlich für solche Praxisnetze, die eine Anerkennung der KVS gemäß § 87b Absatz 4 SGB V besitzen.

II. Vergütungsregelung

1. Die Mitglieder des Praxisnetzes erhalten für die Teilnahme an Sitzungen von Qualitätszirkeln eine Vergütung in Höhe von 100 Euro je Sitzung. Diese Vergütung wird gezahlt für die Teilnahme an bis zu zwei Sitzungen des jeweiligen Qualitätszirkels im Abrechnungsquartal. Die Vergütung erfolgt für maximal 15 Teilnehmer je Qualitätszirkel.
2. Die Vergütung nach Nr. 1 erfolgt unter der Voraussetzung, dass in der Regel 90 % der Mitglieder des Praxisnetzes im jeweiligen Abrechnungsquartal an mindestens einer Sitzung eines Qualitätszirkels teilgenommen haben.
3. Gemäß § 5 Absatz 6 steht für die Vergütungsregelung ein Volumen von maximal 70.000 Euro je Quartal zur Verfügung. Daher erfolgt die Vergütung gemäß Nr. 1 unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Quotierung.
4. Zur Ermittlung der Vergütungen je Abrechnungsquartal sind der KVS die Teilnahmelisten der Qualitätszirkelsitzungen einzureichen. Die Teilnahmelisten sind bis spätestens zum Ende des auf das Abrechnungsquartal folgenden Monats einzureichen. Teilnahmelisten, die nach dieser Frist eingereicht werden, können für die Vergütungsregelung nicht berücksichtigt werden.
5. Die Auszahlung der Vergütungen erfolgt nicht an die einzelnen Netzärzte, sondern an den vom Praxisnetz hierfür benannten Netzverantwortlichen.

Anlage 4

**zum HVM der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland (KVS)
gültig ab 01.01.2026**

Vergütung der speziellen Laboratoriumsuntersuchungen bei Fachärzten für Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie, Transfusionsmedizin sowie ermächtigte Fachwissenschaftler der Medizin gemäß Teil A Nr. 8 der KBV-Vorgaben zur Honorarverteilung

- gültig für Fachärzte für Transfusionsmedizin -

Für Fachärzte für Transfusionsmedizin unterliegen die Kostenerstattungen für spezielle Laboratoriumsuntersuchungen des Abschnitts 32.3 EBM sowie mit diesem Zusammenhang stehenden Kostenpauschalen nach den Gebührenordnungspositionen 40089 bis 40095 EBM einer fallwertbezogenen Budgetierung. Die in den Budgets enthaltenen Kostenerstattungen sind je Arztpraxis und Abrechnungsquartal nur bis zu einem begrenzten Gesamthonorarvolumen zu vergüten. Die Höhe der Budgets ergibt sich aus dem Produkt des für die Arztgruppe in nachfolgender Tabelle vorgegebenen und mit der maßgeblichen Vergütungsquote für Laborleistungen nach Maßgabe § 6 Absatz 2 Buchstabe e) multiplizierten Referenz-Fallwertes und der Zahl der Behandlungsfälle nach der Definition des Bundesmantelvertrages des aktuellen Abrechnungsquartals der Arztpraxis.

Referenz-Fallwert für die Ermittlung des Budgets:

Arztgruppe	Referenz-Fallwert in Euro
Transfusionsmediziner	40,00 €

Der Referenz-Fallwert einer (Teil-)Berufsausübungsgemeinschaft, eines Medizinischen Versorgungszentrums und einer Praxis mit angestellten Ärzten wird als Summe der Produkte des relativen Anteils der Fälle eines Arztes in der Arztpraxis und der arztgruppenbezogenen Referenz-Fallwerte der beteiligten Ärzte errechnet. Beteiligte Ärzte, die nicht zur Abrechnung von speziellen Laboratoriumsuntersuchungen des Abschnitts 32.3 berechtigt sind oder der Fallwertsteuerung nicht unterliegen, werden mit einem Referenz-Fallwert von 0 Euro berücksichtigt.

Für über die zugeteilte Höhe hinaus erbrachte Leistungen ist eine Vergütung mit der in den KBV-Vorgaben Teil A Nr. 7 Absatz 2 gültigen Mindestquote vorzunehmen.

Der Vorstand der KVS kann auf Antrag des Vertragsarztes im Einzelfall das sich nach den vorstehenden Regelungen ergebende Budget bedarfsgerecht anpassen, wenn der betroffene Vertragsarzt der KVS gegenüber nachweist, dass er die Anforderungen der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen erfüllt.

Die Laboratoriumsuntersuchungen werden im Rahmen der Budgetierung mit den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung multipliziert mit der maßgeblichen Vergütungsquote für Laborleistungen nach Maßgabe § 6 Absatz 2 Buchstabe e) vergütet.

Anlage 5

**zum HVM der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland (KVS)
gültig ab 01.01.2026**

Vergütung der speziellen Laboratoriumsuntersuchungen bei „Nicht-Laborärzten“ gemäß Teil A Nr. 8 der KBV-Vorgaben zur Honorarverteilung

Für Vertragsärzte, die zur Abrechnung von Laboratoriumsuntersuchungen berechtigt sind und nicht Fachärzte für Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie, Transfusionsmedizin, ermächtigte Fachwissenschaftler der Medizin sind (kurz: „Nicht-Laborärzte“), unterliegen die Kostenerstattungen für spezielle Laboratoriumsuntersuchungen des Abschnitts 32.3 EBM sowie mit diesem Zusammenhang stehenden Kostenpauschalen nach den Gebührenordnungspositionen 40089 bis 40095 EBM einer fallwertbezogenen Budgetierung. Die in den Budgets enthaltenen Kostenerstattungen sind je Arztpraxis und Abrechnungsquartal nur bis zu einem begrenzten Gesamthonorarvolumen zu vergüten. Die Höhe der Budgets ergibt sich aus dem Produkt des für die Arztgruppe in nachfolgender Tabelle vorgegebenen und mit der maßgeblichen Vergütungsquote für Laborleistungen nach Maßgabe § 6 Absatz 2 Buchstabe e) multiplizierten Referenz-Fallwertes und der Zahl der Behandlungsfälle nach der Definition des Bundesmantelvertrages des aktuellen Abrechnungsquartals der Arztpraxis.

Referenz-Fallwerte für die Ermittlung des Budgets:

Arztgruppe	Referenz-Fallwert in Euro
Frauenärzte	4,00 €
Dermatologen	4,00 €
Fachinternisten mit SP Endokrinologie	40,00 €
Fachinternisten mit SP Onkologie/Hämatologie	8,00 €
Fachinternisten ohne SP	4,00 €
Fachinternisten mit SP Pneumologie	4,00 €
Fachinternisten mit SP Rheumatologie	40,00 €
Nuklearmediziner	10,00 €
Urologen	4,00 €
Humangenetiker	4,00 €
Fachärzte mit SP Allergologie	40,00 €
Erm. Ärzte /erm. Institute	4,00 €
Fachinternisten mit SP Gastroenterologie	1,00 €
Fachinternisten mit SP Kardiologie	1,00 €
Fachinternisten mit SP Nephrologie	4,00 €

Der Referenz-Fallwert einer (Teil-)Berufsausübungsgemeinschaft, eines Medizinischen Versorgungszentrums und einer Praxis mit angestellten Ärzten wird als Summe der Produkte des relativen Anteils der Fälle eines Arztes in der Arztpraxis und der arztgruppenbezogenen Referenz-Fallwerte der beteiligten Ärzte errechnet. Beteiligte Ärzte, die nicht zur Abrechnung von speziellen Laboratoriumsuntersuchungen des Abschnitts 32.3 berechtigt sind oder der Fallwertsteuerung nicht unterliegen, werden mit einem Referenz-Fallwert von 0 Euro berücksichtigt.

Der Vorstand der KVS kann auf Antrag des Vertragsarztes im Einzelfall das sich nach den vorstehenden Regelungen ergebende Budget bedarfsgerecht anpassen, wenn der betroffene Vertragsarzt der KVS gegenüber nachweist, dass er die Anforderungen der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen erfüllt.

Die Laboratoriumsuntersuchungen werden im Rahmen der Budgetierung mit den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung multipliziert mit der maßgeblichen Vergütungsquote für Laborleistungen nach Maßgabe § 6 Absatz 2 Buchstabe e) vergütet.

Anlage 6

**zum HVM der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland (KVS)
gültig ab 01.01.2026**

Vorgaben im Falle der Bereinigung des Behandlungsbedarfs der morbiditysbedingten Gesamtvergütung (MGV-Bereinigungen)

Bereinigung von Grundbeträgen, Vorwegentnahmen, Honorarkontingenten bzw. Praxisbudgets

I. Bereinigung von Selektivverträgen

Bei der Feststellung von Grundbeträgen, Vorwegentnahmen, Honorarkontingenten bzw. der Praxisbudgets sind gesamtvertraglich vereinbarte Bereinigungen der morbiditysbedingten Gesamtvergütung bei Selektivverträgen nach §§ 73b Absatz 7 und 140a Absatz 4 SGB V nach den Vorgaben gemäß Beschluss Teil F der KBV-Vorgaben zur Honorarverteilung nach § 87b Absatz 4 Satz 2 SGB V wie folgt zu berücksichtigen.

Hierzu gilt das im Folgenden beschriebene Verfahren.

1. Grundsätze für die Bereinigung

Für die Bereinigung von Grundbeträgen, Vorwegentnahmen, Honorarkontingenten bzw. Praxisbudgets gelten folgende Grundsätze:

1. Die Bereinigung erfolgt ausschließlich für die gleichen Quartale und in Höhe der Summe der Bereinigung der morbiditysbedingten Gesamtvergütung.
2. Die Bereinigung erfolgt ausschließlich für die in den jeweiligen Bereinigungsverträgen vereinbarten bereinigungsrelevanten selektivvertraglichen Leistungen (Ziffernkranz des Selektivvertrages).
3. Für die Ermittlung der Höhe der Bereinigung des zu erwartenden Honorars sind ausschließlich die kollektivvertraglichen Honorarregelungen nach §§ 83, 85 und 87a SGB V zur morbiditysbedingten Gesamtvergütung der Partner der Gesamtverträge heranzuziehen.
4. Im Falle einer gesamtvertraglich vereinbarten KV-übergreifenden Bereinigung wird diese Bereinigung nur für die im Bereich der KV Saarland wohnenden Versicherten durchgeführt, für die eine Bereinigung der morbiditysbedingten Gesamtvergütung vorgenommen wurde. Die Bereinigung erfolgt dabei aus dem jeweiligen Grundbetrag (Vorwegabzüge, Vorwegentnahmen, Honorarkontingent bzw. Praxisbudget), dem die zu bereinigenden Leistungen zugeordnet sind.
5. Die Bereinigung der Praxisbudgets betrifft nur diejenigen Ärzte, Praxen und Arztgruppen, welche an einem Selektivvertrag teilnehmen. Dabei werden nur diejenigen Leistungen, Kostenerstattungen und Fälle aus dem zu bereinigenden Behandlungsbedarf berücksichtigt, die dem Praxisbudget unterliegen.

6. Auswirkungen der Selektivverträge auf die Höhe der Rückstellungen gemäß § 8 Absatz 4 bzw. § 9a Absatz 2 sowie der versorgungsbereichsspezifischen Grundbeträge, Vorwegentnahmen und Honorarkontingente werden entsprechend der jeweiligen Anteile berücksichtigt.
7. Auswirkungen der Selektivverträge auf die Maßnahmen nach § 5 Abs. 5 Buchstabe (g), (h) und (i) werden ebenfalls berücksichtigt.
8. Für den Fall einer deklaratorischen Bereinigung des Behandlungsbedarfs nach § 87a Absatz 3 Satz 2 SGB V ist auch eine deklaratorische Bereinigung der Praxisbudgets nach den Grundsätzen der Ziffern 1. bis 6. vorzunehmen.
9. Rechnet ein Vertragsarzt Leistungen für einen Versicherten, für den die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung bereinigt wurde, ab, so werden diese Leistungen zu den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung vergütet.
10. Mehrfachbereinigungen bei einem Versicherten bei Abschluss von mehreren Selektivverträgen durch eine Krankenkasse werden vermieden.

2. Datengrundlage

Grundlage der Bereinigungen bilden die Daten nach den Vorgaben des Beschlusses des Bewertungsausschusses gemäß § 87a Absatz 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs in den durch das SGB V vorgesehenen Fällen in der für das jeweilige Abrechnungsquartal gültigen Fassung sowie die hierzu in den Bereinigungsverträgen getroffenen Festlegungen.

3. Bereinigung bei ex-ante Einschreibung

3.1 Ermittlung des MGV-Bereinigungsvolumens

Grundlage für die Bereinigung ist die je Quartal und je zu bereinigendem Vertrag nach §§ 73b Absatz 7 und 140a Absatz 4 SGB V gesonderte Feststellung des insgesamt zu bereinigenden Behandlungsbedarfs der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) für Versicherte mit ex-ante Einschreibung. Diese Feststellung basiert auf den zwischen den jeweiligen Gesamtvertragspartnern vereinbarten Regelungen zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs nach § 87a Absatz 3 Satz 2 SGB V.

Der jeweils maßgebliche MGV-Bereinigungsbetrag wird auf die von der Bereinigung betroffenen versorgungsbereichsspezifischen Grundbeträge, Vorwegabzüge, Honorarkontingente und Praxisbudgets entsprechend des jeweiligen %ualen Anteils der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistungen des Bereinigungsziffernkranzes gemäß MGV-Bereinigungsvertrag im jeweiligen Vorjahresquartal aufgeteilt.

3.2 Bereinigung der versorgungsbereichsspezifischen Grundbeträge, Vorwegabzüge und Honorarkontingente

Der nach Nr. 3.1 Satz 3 auf den jeweiligen versorgungsbereichsspezifischen Grundbetrag, Vorwegabzug bzw. Honorarkontingent entfallende Bereinigungsbetrag wird von dem hierfür im Abrechnungsquartal zur Verfügung stehenden Vergütungsvolumen abgezogen.

3.3 Bereinigung der Praxisbudgets

Der nach Nr. 3.1 Satz 3 auf Praxisbudgets entfallende Bereinigungsbetrag wird durch die Gesamtsumme der im zu bereinigenden Abrechnungsquartal ex-ante eingeschriebenen

Versicherten des jeweiligen Vertrages dividiert. Die Bereinigungssumme der einzelnen Praxis ergibt sich aus der Multiplikation des nach Satz 1 errechneten durchschnittlichen Praxisbudget-Bereinigungsbetrages je Selektivvertrags-Teilnehmer mit der Zahl der durch die Praxis im zu bereinigenden Abrechnungsquartal eingeschriebenen Teilnehmer.

4. Situative Bereinigung

Grundlage für die Bereinigung ist der festgestellte MGV-Bereinigungsbetrag für Verträge mit situativer Bereinigung auf Basis der hierfür mit den jeweiligen Gesamtvertragspartnern abgeschlossenen Vereinbarung zur situativen Bereinigung.

Der im zu bereinigenden Abrechnungsquartal maßgebliche Bereinigungsbetrag für situative Bereinigung nach Satz 1 wird auf die davon betroffenen versorgungsbereichsspezifischen Grundbeträge, Vorwegentnahmen, Honorarkontingente bzw. Praxisbudgets aufgeteilt.

5. KV-übergreifende Bereinigung

5.1 Bereinigungsvolumen der KV-übergreifenden Bereinigung

Grundlage für die KV-übergreifende Bereinigung ist der sich auf Basis der mit den jeweiligen Gesamtvertragspartnern geschlossenen Vereinbarung über KV-übergreifende Bereinigung ergebende quartalsbezogene Bereinigungsbetrag.

Der jeweils maßgebliche MGV-Bereinigungsbetrag wird auf die von der Bereinigung betroffenen versorgungsbereichsspezifischen Grundbeträge, Vorwegabzüge, Honorarkontingente und praxisbudgetrelevanten Arztgruppen entsprechend des jeweiligen %ualen Anteils der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistungen des Bereinigungsziffernkranzes gemäß MGV-Bereinigungsvertrag im jeweiligen Vorjahresquartal aufgeteilt.

5.2 Bereinigung der versorgungsbereichsspezifischen Grundbeträge, Vorwegabzüge und Honorarkontingente

Der nach Nr. 5.1 Satz 2 auf den jeweiligen versorgungsbereichsspezifischen Grundbetrag, Vorwegabzug bzw. Honorarkontingent entfallende Bereinigungsbetrag wird von den hierfür im Abrechnungsquartal zur Verfügung stehenden Vergütungsvolumen abgezogen.

5.3 Bereinigung der Praxisbudgets

Der nach Nr. 5.1 Satz 2 auf Praxisbudgets entfallende Bereinigungsbetrag einer Arztgruppe wird auf die einzelne Praxis im %ualen Verhältnis des vorläufigen Praxisbudgets einer Praxis zur Gesamtsumme der vorläufigen Praxisbudgets der jeweiligen Arztgruppe aufgeteilt.

II. Bereinigung bei ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung (ASV)

1. Grundsätze der ASV-Bereinigung

Für die Bereinigung von Grundbeträgen, Vorwegentnahmen, Honorarkontingenten bzw. Praxisbudgets gelten folgende Grundsätze:

1. Die Bereinigung erfolgt in Höhe der Summe der Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.
2. Die Bereinigung erfolgt nach § 116b Absatz 6 Satz 13 SGB V nur um diejenigen Leistungen, die Bestandteil der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) sind.
3. Die Bereinigung aufgrund ASV darf nach § 116b Absatz 6 Satz 14 SGB V nicht zulasten des hausärztlichen Grundbetrages und nicht zulasten der fachärztlichen Grundversorgung erfolgen.
4. Aufgrund der in den entsprechenden Beschlüssen des Bewertungsausschusses definierten Lieferfristen der zur Ermittlung der Bereinigungsbeträge erforderlichen Daten erfolgt die Bereinigung quartalsversetzt.

2. Datengrundlage

Grundlage der Bereinigungen gemäß § 116b Absatz 6 Satz 13 SGB V bilden die Daten nach den Vorgaben des Beschlusses des Bewertungsausschusses nach § 87a Absatz 5 Satz 7 SGB V in der für das jeweilige Abrechnungsquartal gültigen Fassung.

3. Bereinigungsverfahren

Der im zu bereinigenden Abrechnungsquartal maßgebliche Bereinigungsbetrag für Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) wird auf die davon betroffenen versorgungsbereichsspezifischen Grundbeträge, Vorwegentnahmen, Honorarkontingente bzw. Praxisbudgets aufgeteilt.

III. Korrekturen in Abgrenzung der MGV

1. Ausbudgetierung

Werden aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bzw. gesamtvertraglicher Vereinbarungen Leistungen der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) in die extrabudgetäre Vergütung (EGV) überführt, so werden die notwendigen Korrekturen (Abzüge) auf die davon betroffenen Grundbeträge, Vorwegentnahmen, Honorarkontingente bzw. Praxisbudgets aufgeteilt.

Die Bereinigung aufgrund der Ausbudgetierung gemäß § 87a Absatz 3 Satz 5 Nrn. 3 bis 6 SGB V wird hierbei so umgesetzt, dass von der Bereinigung diejenigen Ärzte betroffen sind, die die extrabudgetär gestellten Leistungen durchführen und abrechnen.

1a. Bereinigung der TSVG-Konstellation der „offenen Sprechstunde“

Die Berechnung der Bereinigung der TSVG-Konstellation der „offenen Sprechstunde“ erfolgt nach der Vorgabe der Beschlüsse des Bewertungsausschusses in seiner 640. und 651. Sitzung. Demnach sind Leistungen aus offenen Sprechstunden unter Berücksichtigung der arztgruppenspezifischen Auszahlungsquoten des jeweiligen Vorjahresquartals aus der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zu bereinigen, wenn und soweit das arztgruppenspezifische Punktzahlvolumen dieser Leistungen gegenüber dem Vorjahresquartal um mehr als 3 Prozent steigt. Die Zuordnung zur Arztgruppe erfolgt nach den Vorgaben der o.g. Beschlüsse.

Der Gesamtbereinigungsbetrag ist basiswirksam von der MGV abzuziehen.

Bei der Berechnung ist die vom Institut des Bewertungsausschusses verpflichtend vorgegebene Berechnungssystematik anzuwenden.

Bestimmung der zu bereinigenden Leistungsmengen

[1]	Punktzahlvolumen des Vorjahresquartals	
[2]	Punktzahlvolumen des Vorjahresquartals um 3 Prozent erhöht	= [1] * 1,03
[3]	Versichertenzahl des jeweiligen Vorjahresquartals	
[4]	Versichertenzahl des Bereinigungsquartals	
[5]	Punktzahlvolumen des Vorjahresquartals um 3 Prozent erhöht mit Versichertenzahlanpassung	= [2] / [3] * [4]
[6]	Punktzahlvolumen des Bereinigungsquartals	
[7]	vorläufige zu bereinigende Leistungsmenge	= [6] - [5]
[8]	vorläufige zu bereinigende Leistungsmenge (final)	= MAX (0, [7])
[9]	Verrechnungsbetrag für das Vorjahresquartal (Ausweisung durch das Institut des Bewertungsausschusses)	
[10]	Kassenwechsleffekt (für das Bereinigungsquartal)	
[11]	Versichertenzahländerung	= [4] / [3]
[12]	Mittelwert der Veränderungsraten für das Bereinigungsquartal (50-50-Gewichtung)	
[13]	basiswirksame prozentuale Veränderungen aufgrund von Beschlüssen des Bewertungsausschusses	
[14]	fortentwickelter Verrechnungsbetrag für das Vorjahresquartal	= [9] * (1 + [10]) * [11] * (1 + [12]) * (1 + [13])
[15]	endgültige zu bereinigende Leistungsmenge	= [8] - [14]
[16]	endgültige zu bereinigende Leistungsmenge (final)	= MAX (0, [15])

Bestimmung von Verrechnungsbeträgen

[17]	Punktzahlvolumen des Vorjahresquartals um 3 Prozent abgesenkt	= [1] * 0,97
[18]	Punktzahlvolumen des Vorjahresquartals um 3 Prozent abgesenkt mit Versichertenzahlanpassung	= [17] / [3] * [4]
[19]	zu berücksichtigender Punktzahlvolumenrückgang	= [18] - [6]
[20]	Begrenzung	= MAX (0, [19])
[21]	Verrechnungsbetrag	= [20] - ([8] - [16])

Bestimmung der arztgruppenspezifischen Auszahlungsquoten des Vorjahresquartals

[22]	AZQ im Vorjahresquartal	
------	-------------------------	--

Ermittlung der quartalsbezogenen Bereinigungsmengen

[23]	Bereinigungsmenge	= [16] * [22]
[24]	unbesetzt	
[25]	unbesetzt	
[26]	unbesetzt	
[27]	bisheriges Bereinigungsvolumen für die offene Sprechstunde (in Punkten)	= [28] des VJQ - [23] des VJQ + [34] des VJQ
[28]	kumulierte Bereinigungsmenge im Bereinigungsquartal = Bereinigungsmenge im Bereinigungsquartal + fortgeschriebenes angepasstes bisheriges Bereinigungsvolumen für die offene Sprechstunde (in Punkten)	= [27] * [36] * (1 + [37]) * (1 + [38]) * (1 + [39]) * (1 + [40]) + [23]
[29]	MGV-Leistungsmenge sowie Leistungen, die ohne die extrabudgetäre Förderung gemäß § 87a Absatz 3 Satz 5 Nr. 6 SGB V (offene Sprechstunde) der MGV zugehörig wären, im Bereinigungsquartal	
[30]	MGV-Leistungsmenge mit AZQ	= [29] * [22]
[31]	17,5 Prozent der MGV-Leistungsmenge mit AZQ	= [30] * 0,175
[32]	Bereinigungsquote	= [28] / [30]
[33]	Überstiegsbetrag	= MAX(0, [28] - [31])
[34]	Bereinigungsmenge nach Begrenzung mit Überstiegsbetrag	= MAX(0, [23] - [33])
[35]	Aufsummieren der Bereinigungsmengen (nach Begrenzung) über alle Arztgruppen	
[36]	Versichertenzahländerung	= [11]
[37]	vereinbarte Veränderungsrate	
[38]	weiteren ggf. regional vereinbarten Anpassungen	
[39]	Kassenwechsleffekt Bereinigungsquartal	= [10]
[40]	basiswirksamen prozentualen Veränderungen aufgrund von Beschlüssen des Bewertungsausschusses	= [13]
[41]	Bereinigungsbetrag des aktuellen Quartals in Punkten	= [35] / [36] / (1 + [37]) / (1 + [38]) / (1 + [39]) / (1 + [40])
[42]	Bereinigungsbetrag in Euro €	= [41] * OPW

Der Bereinigungsbetrag ist auf die davon betroffenen Grundbeträge, Vorwegentnahmen, Honorarkontingente bzw. Praxisbudgets im Verhältnis der Steigerung der Leistungsanforderung der „offenen Sprechstunde“ von mehr als 3 % gegenüber dem Vorjahresquartal je Arztgruppe aufzuteilen.

Anschließend erfolgt die Berechnung der arztgruppenspezifischen Bereinigungsquoten der Praxisbudgets auf Basis der Steigerung der Leistungsanforderung der „offenen Sprechstunde“ von mehr als 3 % gegenüber dem Vorjahresquartal:

$$\text{Quote}_{\text{BerOS}} = \frac{\text{Bereinigungsbetrag}_{\text{OS}}}{\text{Steigerung Leistungsanforderung}_{\text{OS}}}$$

Der Bereinigungsbetrag OS je Praxis ergibt sich aus der Multiplikation der Leistungssteigerung von mehr als 3 % gegenüber dem VJQ und der Bereinigungsquote

$$\text{Überschreitung}_{\text{OS}} = \text{Leistungsanforderung}_{\text{OS_AQ}} - (\text{Leistungsanforderung}_{\text{OS_VQ}} * 1,03) > 0$$

$$\text{Bereinigung}_{\text{OS}} = \text{Überschreitung}_{\text{OS}} * \text{Quote}_{\text{BerOS}}$$

2. Einbudgetierung

Werden aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bzw. gesamtvertraglicher Vereinbarungen Leistungen aus der extrabudgetären Vergütung (EGV) in die der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) überführt, so werden die notwendigen Korrekturen (Zuführungen) auf die davon betroffenen Grundbeträge, Vorwegentnahmen, Honorarkontingente bzw. Praxisbudgets aufgeteilt.

Die Zuführung aufgrund der Einbudgetierung gemäß § 87a Absatz 3 Satz 5 Nrn. 3 bis 6 SGB V wird hierbei so umgesetzt, dass von der Zuführung diejenigen Ärzte betroffen sind, die die budgetiert gestellten Leistungen durchführen und abrechnen.

Anlage 7

zum HVM der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland (KVS)
gültig ab 01.01.2026

Kriterien für Ausnahmeregelungen im Zusammenhang mit fachärztlichen Praxisbudgets gemäß § 5 Absatz 5 Buchstabe (i) sowie Honorarkontingente

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die nachfolgend aufgeführten Regelungen bestimmen die Kriterien zur Anpassung der fachärztlichen Praxisbudgets gemäß § 5 Absatz 5 Buchstabe (i) sowie Honorarkontingente.

2. Antragsverfahren

Sofern im Rahmen der nachfolgend beschriebenen Ausnahmeregelungen ein Antrag des Vertragsarztes erforderlich ist, so kann der Antrag schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Angabe der Antragsgründe ist zwingend erforderlich.

Antragsfristen:

Zuerkannte Ausnahmeregelungen werden grundsätzlich ab dem Quartal berücksichtigt, in dem der Antrag gestellt wurde. Anträge, die spätestens bis zur Bekanntgabe des Honorarbescheids nach § 37 SGB X eingereicht werden, können davon abweichend auch bereits für das Quartal berücksichtigt werden, für das der Honorarbescheid erstellt wurde.

II. Kriterien zur Anpassung der Praxisbudgets gemäß § 5 Absatz 5 Buchstabe (i)

Die Praxisbudgets werden unter Berücksichtigung der nachfolgenden Kriterien wie folgt angepasst.

Die Anpassungen erfolgen ausschließlich auf Basis der zugewiesenen Praxisbudgets. Anpassungen der Ausgangswerte auf die aktuell vorhandenen Finanzmittel „MGV Anpassung“ des jeweiligen Versorgungsbereichs nach Anlage 2 I. 3. werden bei der Anpassung der Praxisbudgets nach Anlage 7 HVM nicht berücksichtigt.

Hierbei bedeutet die Ausprägung „basiswirksam“, dass eine entsprechende Ausnahmeregelung im entsprechenden Quartal des Folgejahres bei der Ermittlung des Praxisbudgets berücksichtigt wird (in den entsprechenden Quartalen weiterer Folgejahre wird die Praxisbesonderheit nicht nochmals additiv berücksichtigt); die Ausprägung „nicht basiswirksam“ bedeutet, dass eine entsprechende Ausnahmeregelung im entsprechenden Quartal des Folgejahres nicht bei der Ermittlung des Praxisbudgets berücksichtigt wird.

Der im Folgenden verwendete Begriff der „Anerkennungsquote“ drückt die Relation zwischen der Praxisbudget-relevanten (Honorar-)Anforderung der Praxis und dem der Praxis zustehenden Praxisbudget aus.

Der unter der Nr. 1.10 verwendete Begriff der „gemeinsamen Anerkennungsquote der Praxen“ drückt die Relation zwischen der Summe der Praxisbudget-relevanten (Honorar-)Anforderung der Praxen und der Summe der den Praxen zustehenden Praxisbudgets aus.

Der im Folgenden verwendete Begriff der „Vergütungsquote“ drückt die Relation zwischen der Praxisbudget-relevanten (Honorar-)Anforderung der Praxis und dem durch die jeweilige Praxis für diese Leistungen realisierten Honorar (Praxisbudget zzgl. abgestaffelt vergütete Leistungen [§ 9c]) aus.

Sachverhalt / Antragsgrund		Zu erfüllende Kriterien	Zu gewährende Ausnahmeregelung	Gültigkeit der Ausnahmeregelung
1.1	Unterdurchschnittliches Praxisbudget (Praxen im Aufbau)	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag der Praxis 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Vorläufige Praxisbudget - Zuweisung auf Basis des Vorjahresquartals 2. Anpassung des Praxisbudgets durch die Multiplikation der Praxisbudget-relevanten (Honorar-)Anforderung der Praxis im aktuellen Abrechnungsquartal mit der Anerkennungsquote der Praxis des VJQ; hierbei gilt eine Begrenzung des Praxisbudgets <u>maximal</u> bis zum durchschnittlichen Praxisbudget der Fachgruppe im VJQ / bis zur Summe der durchschnittlichen Praxisbudgets je Fachgruppe der einzelnen Praxispartner bzw. angestellten Ärzte im VJQ. 	basiswirksam
1.2	unbesetzt			
1.3	Veränderte Anforderung im Vorjahresquartal Sonstige Gründe	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag der Praxis • Beurteilung und Einzelfallentscheidung des Vorstandes 	Einzelfallentscheidung durch den Vorstand	Einzelfallentscheidung
1.4	Höhere aktuelle Anforderung Übernahme von Patienten umliegender Praxen (ohne Regelung nach Nr. 1.5)	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag der Praxis • Steigerung durch Rückgang der umliegenden Praxen und/oder Wiederbesetzung umliegender frei gewordener Sitze nachvollziehbar • Die Steigerung der Praxisbudgetleistungen beträgt mindestens 5 %. Liegt dabei die Anforderung der Praxisbudgetleistungen der Antragsteller über der Anforderung des Fachgruppendurchschni 	<p>Anpassung des Praxisbudgets durch die Multiplikation der Praxisbudget-relevanten Leistungssteigerung der Praxis im aktuellen Abrechnungsquartal zum VJQ mit der durchschnittlichen Anerkennungsquote der Fachgruppe des Vorjahresquartals; begrenzt auf das 1,5fache des Praxisbudgets des VJQ</p>	<p>Nicht basiswirksam für 4 Quartale</p> <p>Bei unveränderter Situation ab dem 5. Quartal: basiswirksame Anpassung ohne neue Antragstellung</p>

		tts, so muss mindestens eine Steigerung in Höhe von 5% des jeweiligen Fachgruppendurchschnittes des Vorjahresquartals vorliegen.		
1.5	unbesetzt			
1.6	Höhere aktuelle Anforderung bei Genehmigung einer Zweigpraxis	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag der Praxis 	Anpassung des Praxisbudgets durch die Multiplikation der Praxisbudget-relevanten (Honorar-)Anforderung der Praxis im aktuellen Abrechnungsquartal mit der Anerkennungsquote der Praxis des VJQ; begrenzt auf das 1,5fache des Praxisbudgets des VJQ	basiswirksam entfällt mit dem Ende der Genehmigung der Zweigpraxis
1.7	unbesetzt			
1.8	unbesetzt			
1.9	Höhere aktuelle Anforderung bei Eintritt eines neu hinzukommenden Arztes (neuer Sitz) in eine bestehende BAG	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag der Praxis 	Anpassung des Praxisbudgets durch die Multiplikation der Praxisbudget-relevanten (Honorar-) Anforderung der Praxis im aktuellen Abrechnungsquartal mit der Anerkennungsquote der Praxis des VJQ; begrenzt auf das Praxisbudget des VJQ zzgl. des durchschnittlichen Praxisbudgets der Fachgruppe des neu hinzukommenden Arztes	basiswirksam
1.10	Höhere aktuelle Anforderung beim Zusammengehen von Praxen (Einzelpraxen/BAGen) zu einer BAG	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag der Praxis 	Anpassung des Praxisbudgets durch die Multiplikation der Praxisbudget-relevanten (Honorar-)Anforderung der Praxis im aktuellen Abrechnungsquartal mit der gemeinsamen Anerkennungsquote der Praxen des VJQ; hierbei gilt eine Begrenzung des Praxisbudgets <u>maximal</u> auf den Betrag, der sich aus der Zusammenfassung der Praxisbudgets der bisherigen Praxen/BAGen ergibt.	basiswirksam
1.11	Höhere aktuelle Anforderung beim Auseinandergehen einer BAG	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag der Praxis 	Das Praxisbudget der neu entstandenen Praxen wird maximal auf den Betrag angepasst, der sich aus der Multiplikation der Praxisbudget-relevanten (Honorar-) Anforderung der jeweiligen Praxis mit der Anerkennungsquote der (bisherigen) BAG im VJQ ergibt; begrenzt auf das 1,5fache des durchschnittlichen Praxisbudgets der Fachgruppe.	basiswirksam

1.12	<p>unterdurchschnittliche Anerkennungsquote sowie unterdurchschnittliches Praxisbudget bei Übernahme einer Praxis durch einen zuvor angestellten bzw. im Job-Sharing tätigen Arzt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag der Praxis • Praxis befindet sich in der Übergangsregelung gemäß § 5 Absatz 5 Buchstabe (h) • Anerkennungsquote des VJQ der übernommenen Praxis liegt unterhalb der durchschnittlichen Anerkennungsquote des VJQ der Fachgruppe • aktuelles Praxisbudget der Praxis liegt unter dem durchschnittlichen Praxisbudget der Fachgruppe 	<p>Anpassung der Anerkennungsquote der Praxis: Multiplikation der Praxisbudget-relevanten (Honorar-) Anforderung der jeweiligen Praxis mit der durchschnittlichen Anerkennungsquote des VJQ der Fachgruppe; begrenzt auf das durchschnittliche Praxisbudget der Fachgruppe.</p>	basiswirksam
------	--	--	---	--------------

III. Kriterien zur Anpassung von Honorarkontingente

Die Honorarkontingente je Fachgruppe werden unter Berücksichtigung der nachfolgenden Kriterien wie folgt angepasst.

Sachverhalt / Antragsgrund		Zu erfüllende Kriterien	Zu gewährende Ausnahmeregelung	Gültigkeit der Ausnahmeregelung
1.1	<p>Veränderte Anforderung im Vorjahresquartal Sonstige Gründe (z.B. Krankheit/Elternzeit/Mutterschutz)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag der Praxis • Beurteilung und Einzelfallentscheidung des Vorstandes 	Einzelfallentscheidung durch den Vorstand	Einzelfallentscheidung durch den Vorstand
1.2	<p>Höhere Anforderung im aktuellen Quartal aufgrund eines neu hinzukommenden Arztes (neuer Sitz) gemäß Bedarfsplanung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag der Praxis • Ungerechtfertigte Honorarauswirkungen im Einzelfall 	<p>Anpassung des Honorarkontingents durch Multiplikation des durchschnittlichen Honorarkontingents der Fachgruppe mit der Anzahl der neuen Sitze lt. Bedarfsplanung aufaddiert zu dem bisherigen Honorarkontingent der Fachgruppe</p>	Einzelfallentscheidung durch den Vorstand

Anlage 8

zum HVM der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland (KVS)
gültig ab 01.01.2026
„unbesetzt“



Anlage 9

zum HVM der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland (KVS)
gültig ab 01.01.2026

Regelung zur Verteilung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung im Falle einer Pandemie, Epidemie, Naturkatastrophe oder eines anderen Großschadensereignisses „Krisenfall-HVM“

I Allgemeines

I.1 Zeitpunkt und Dauer der Anwendung

Die Regelungen dieser Anlage finden in den Abrechnungsquartalen Anwendung, in denen eine Pandemie, Epidemie, Endemie, Naturkatastrophe oder ein anderes Großschadensereignis i.S.v. § 87b Absatz 2a SGB V offiziell ausgerufen bzw. erklärt ist (z.B. durch die WHO oder zuständige Ministerien des Bundes oder des Landes) und die Vertreterversammlung der KV Saarland die Anwendung dieser Anlage beschlossen hat. Diese Anlage gilt stets für ein volles Abrechnungsquartal; sie beginnt daher mit dem 1. Tag und endet mit dem letzten Tag des Quartals, in dem die Voraussetzungen von Satz 1 vorliegen.

I.2 Allgemeine und Sonstige Bestimmung, Verteilung der vertragsärztlichen Gesamtvergütung sowie Änderungs- und Ergänzungsvorbehalt

Die Allgemeinen Bestimmungen des Abschnitts I, die Regelungen zur Verteilung der vertragsärztlichen Gesamtvergütung des Abschnitts II, die sonstigen Bestimmungen des Abschnitts III sowie der Änderungs-/Ergänzungsvorbehalt nach Abschnitt IV gelten unverändert weiter.

I.3 Kompensationszahlungen bei Fallzahrrückgängen im Falle einer Pandemie, Epidemie, Naturkatastrophe oder Großschadensereignis

Mindert sich die Fallzahl in einem die Fortführung der Arztpraxis gefährdenden Umfang in Folge einer Pandemie, Epidemie, Endemie, Naturkatastrophe oder eines anderen Großschadensereignisses, erfolgt nach Maßgabe dieser Anlage eine Kompensationszahlung gemäß § 87b Absatz 2 SGB V.

II. Kompensationszahlungen gemäß § 87b Absatz 2 SGB V

II.1 Finanzmittel

Die erforderlichen Finanzmittel für Kompensationszahlungen gemäß § 87a Absatz 2 SGB V werden aus Rückstellungen des jeweiligen hausärztlichen bzw. fachärztlichen Versorgungsbereichs für überproportionale Honorarverluste entnommen (§ 8 Absatz 4 bzw. § 9a Absatz 2). Im Rahmen der Erstellung der jeweiligen Quartalsabrechnung ist bei der Bemessung der Höhe der Rückstellung zu berücksichtigen, ob die Vertreterversammlung für dieses Quartal die Anwendung dieser Anlage 9 beschlossen hat.

II.2 Kompensationszahlungen je Versorgungsbereich

Die Kompensationszahlungen gemäß § 87b Absatz 2 SGB V werden getrennt nach hausärztlichen und fachärztlichen Versorgungsbereich berechnet.

II.3 Antragsverfahren

Die KV Saarland prüft auf Antrag im Rahmen der Erstellung der jeweiligen Quartalsabrechnung für Vertragsärzte und Psychotherapeuten folgende Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung von Kompensationszahlungen gemäß § 87a Absatz 2 SGB V für Leistungen innerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.

II.4 Anspruchsvoraussetzungen

Für die Gewährung von Kompensationszahlungen gemäß § 87b Absatz 2 SGB V gelten folgende Anspruchsvoraussetzungen:

1. Fallzahlrückgang

Die Fallzahl der Vertragsarztpraxis liegt im aktuellen Quartal pandemiebedingt unter der Fallzahl des jeweiligen Vorjahresquartals bzw. des jeweiligen Vorvorjahresquartals, wenn ein Vergleich mit dem Vorjahresquartal pandemiebedingt nicht möglich ist.

Dabei gilt Folgendes:

Fallzahlen im Sinne dieser Kompensationszahlungen sind Behandlungsfälle mit der Fallzahlkennung 99901. Fallzahlminderungen, die auf selbst verantwortete, nicht corona-bedingte Praxisschließungen (z. B. urlaubsbedingte Abwesenheiten) zurückzuführen sind, bleiben unberücksichtigt.

Liegt kein Fallzahlrückgang vor, besteht kein Anspruch auf Kompensationszahlung.

2. Honorarrückgang

Das **Gesamthonorar** der Vertragsarztpraxis muss im aktuellen Quartal um mehr als 10 % unter dem Gesamthonorar des jeweiligen Vorjahresquartals liegen.

Dabei gilt Folgendes:

- (1) Das **Gesamthonorar** je Vertragsarztpraxis **im Vorjahresquartal** basiert auf dem anerkannten Gesamthonorar für GKV-Versicherte gemäß Honorarbescheid des Vorjahresquartals. Es umfasst dabei den nach dem im jeweiligen Vorjahresquartal geltenden Honorarverteilungsmaßstab der KV Saarland zuerkannten Honoraranteil für Leistungen der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung und den zuerkannten Honoraranteilen für Leistungen außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.
- (2) Das **Gesamthonorar** je Vertragsarztpraxis **im aktuellen Quartal** basiert auf dem anerkannten Gesamthonorar für GKV-Versicherte gemäß Honorarbescheid des aktuellen Abrechnungsquartals. Es umfasst den auf der Grundlage im aktuellen Abrechnungsquartal geltenden Honorarverteilungsmaßstab der KV Saarland zuerkannten Honoraranteil für Leistungen der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung und den zuerkannten Honoraranteilen für Leistungen außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.
- (3) Bei **Praxen in der Übergangsregelung** nach § 5 Absatz 5 (h) werden nur identische Ärzte (LANR ohne Änderung des Umfangs des Sitzes lt. Bedarfsplanung) im aktuellen Quartal und Vorjahresquartal berücksichtigt.

- (4) Liegt das Gesamthonorar im aktuellen Quartal bei mindestens 90 % des Gesamthonorars des Vorjahresquartals, dann besteht kein Anspruch auf Kompensationszahlung.

II.5 Höhe der Kompensationszahlungen

Die KV Saarland ermittelt bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nach II.4 die Höhe der Kompensationszahlungen für eine Vertragsarztpraxis wie folgt:

Feststellung der Kompensationszahlung

Die Kompensationszahlung ergibt sich aus der Differenz zwischen 90 % des im Vorjahresquartal zuerkannten Honoraranteils für Leistungen innerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung einerseits und dem im aktuellen Abrechnungsquartal zuerkannten Honoraranteil für Leistungen innerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung andererseits.

Die Summe aus dem im aktuellen Abrechnungsquartal zuerkannten Gesamthonorar gemäß II.1 (2) und dem Differenzbetrag nach Satz 1 wird auf 90 % des Gesamthonorars im Vorjahresquartal gemäß II.1 (1) begrenzt; die Kompensationszahlung ist entsprechend anzupassen.

Bei der Feststellung der Kompensationszahlung bleiben vermindernde Bereinigungsbeträge nach Anlage 6 unberücksichtigt.

Reichen die vorhandenen versorgungsbereichsspezifischen Rückstellungen nach II.1 für die Vergütung der Kompensationszahlungen eines Versorgungsbereichs nicht aus, wird der Vorstand ermächtigt, andere versorgungsspezifischen Rückstellungen aufzulösen.